H. X 100.

1107

Ph.
o.
326

Versuch
einer genauen
Untersuchung
des
Sittlichen,
in den
gesellschaftlichen Handlungen
der Menschen
und deren gesetzlichen Bestimmung,
Nach der Zeit-Ordnung entworffen und
mit verschiedenen Anmerckungen versehen
von
C. C. W. F. D.

Leipzig,
bey Carl Ludwig Jacobi, 1757.

Inhalt.

Erste Betrachtung.

Von dem Sittlichen überhaupt, und dessen Bestimmung durch das Gesetz.

Zweite Betrachtung.

Von dem Sittlichen in der ersten Gesellschafft, und derselben genauen Bestimmung.

Dritte Betrachtung.

Von dem Sittlichen in der Folge-Zeit.

Vierdte Betrachtung.

Von dem Sittlichen in eingerichteten Republicken, und von den besondern Verfassungen verschiedener gemeinen Wesen, nach der Zeit-Ordnung ins besondere.

Fünfte Betrachtung.

Von der genauen Bestimmung des Sittlichen in der bürgerlichen Gesellschaft.

Erste Betrachtung.

Von dem
Sittlichen überhaupt, und dessen Bestimmungen durch das Gesetz.

Eine genaue Bestimmung des Sittlichen, in denen freien Handlungen der Menschen, scheinet uns ein so wichtiger Vorwurf zu seyn, daß wir so wenig etwas überflüßiges; als vergebens, bei der genauen Untersuchung desselben, zu unternehmen glauben. Sittliche Handlungen, bestimmen die Vollkommenheiten den Sterblichen, sie verstellen aber auch demselben dergestalt, daß er zu den untersten Stuffen, einer ihn gäntzlich aufreibenden Unvollkommenheit hinab sinckt. Es hängt die wahre Glückseligkeit des Menschen, von der willkührlichen Ausübung, derienigen freien Handlungen ab, welche solche Veränderungen hervor bringen, die ein übereinstimmendes Gleichgewicht, mit den Umständen

haben, worinn sich der Mensch, so wohl nach seinem euserlichen, als innerlichen Verhältniß befindet. In dem gemeinschafftlichen Leben, geben sie vornemlich den Ausschlag, und wir finden keine Ursache, an dem Ausspruche der Weisen zu zweifeln, die uns belehren, daß der Freihandelnde, ihm selbst ein günstiges; oder mißlichs Geschick zu verdancken habe. So überzeuglich einem ieden diese Warheit in die Augen leuchtet; so vielen Schwürigkeiten ist sie zugleich ausgesetzt, wenn der Freiwählende, diese oder iene Handlung wircklich macht, noch mehr aber, wenn man ein Urtheil über sittliche Handlungen fällen soll. Er stehet oft bei sich an, und da er glaubt nach der Vorschrifft, einer gesunden Uberlegungs-Kraft, gehörig gewählet zu haben, so findet er sich betrogen. Der beste Unterricht verläßt den Uberlegenden, und die weisesten Vorschrifften, sind nicht hinlänglich. Oft häuft sich das Zufällige, und verwickelt den Menschen, durch eine unerwartete Reihe der Dinge, daß ihn auch der sicherste Leitfaden, aus diesem Labyrinthe zu führen nicht vermag. Und wie schwer fallen nicht dem freien Geschöpffe, die Folgen solcher Schicksale zu ertragen, wovon es selbst der Urheber ist, und welches der Unglückselige, durch eine bessere Wahl, von sich hätte ablehnen können? Dieser eintzige Gedancken ist hinreichend, ein sonst mäßiges Geschick, unerträglich zu machen, er verleitet den gegen sich selbst Eifernden, zu den eusersten Ausschweifungen, da im Gegentheile, ein anderer, einem weit herbern Schicksale ruhig entgegen gehet, und in dieser Gemüthsverfassung, dasie-

nige

nige willig übernimmt, was er nicht ändern kan, und wovon er nicht die bestimmende Ursache ist.

Ein Wesen, welches freie Handlungen ausübt, wovon die Grund-Ursache, in der beurtheilenden Vorstellungs-Kraft der geschäftigen Seele ursprünglich gefunden wird, ist im eigentlichen Verstande ein solches, welchem wir sittliche Handlungen beilegen. Dieser Begrif führet uns auf das Wesentliche unserer selbst, er zeigt, wie wir deutlich von demienigen Geiste dencken sollen, welcher uns belebt. Der Begrif des Einfachen, ist nicht hinreichend. Es sind verschiedene einfache Wesen, welche so sehr von diesem unterschieden sind; als ienen die Eigenschaft nicht beiwohnet, womit die in uns denckende und wollende Seele, nothwendig muß versehen seyn, wenn man dieselbe als ein solches betrachtet, welches geistreiche und freie Handlungen bewürckt. Dieses sittliche Wesen, hat vermöge seiner Bestimmung, als ein solches müssen gebildet werden, es höret auf ein solches zu seyn, wenn man es von dem Arthschaftlichen absondern will; ob wohl natürliche Würckungen, von dem sittlichen, so sehr unterschieden sind, daß nur diese mit dem Nahmen der freien, iene aber der nothwendigen belegt werden. Sie sind in dem Wesen derienigen Geschöpfe gegründet, die wir die Vernünftigen nennen, und da sie in dem Wesen selbst gegründet sind, so machen sie eine nothwendige Eigenschaft derselben aus. Der Vernünftige hört auf ein Geschöpf von seinem Range zu seyn, wenn ihm keine von diesen Eigenschaften bei-

wohnt. Dieienigen, welche durch einen Zufall, die ersten Zeiten ihres Daseyns, auser der Gesellschaft vernünftiger zugebracht haben, scheinen denen das Wort zu reden, welche diese Eigenschaft, nicht ursprünglich in dem vernünftigen Menschen suchen, und selbe gleichsam als eine Zugabe, nicht aber als eine wesentliche Eigenschaft, dem natürlichen nachsezen. Es sind noch wenige Zeiten verflossen, da man an der Wircklichkeit eines solchen Zustandes zweifelte, und es dem tiefsinnigen PVFENDORF verargte; wenn er in der so genannten, wiewohl sehr glücklichen Pufendorfischen Erfindung, denselben Zustand, als den unglücklichsten annimmt, und dabei zum voraus sezt, daß sich der Zufall begeben könne. 1)

Giebt

1) Lib. I. Cap. III. §. 3. de O. H. & C. item J. N. & G. Lib. II. cap. II. §. 2. Fingamus, hominem, citra omnem ab aliis hominibus accedentem curam & culturam ad robustam ætatem provectum, cui nihil sit scientiæ, nisi ex proprio ingenio velut ultro pullulavit, eundemque ab omni aliorum hominum ope atque consortio in solitudine destitutum: Sane vix miserabilius animal deprehenditur; elingue nimirum ac nudum, cui nihil aliud relictum, quam herbas radicesque vellere, aut sponte natos fructus legere, sitim fonte, flumine aut lacuna obvia levare, repellendis aëris iniuriis antra subire, aut musco gramineve corpus utcunque tegere, tempus lædiosissimum per otium exigere, ad quemvis strepitum, aut alterius animantis, occursum exhorescere, deni-

Giebt man auf diese Verunglückten genaue Achtung; so findet man, daß sie fast eben so eingeschränckt handeln, als die vernünftigen Geschöpfe, in deren Gemeinschaft sie eine geraume Zeit gelebet haben.

Man nimmt den Mangel einer anschauenden Erkenntnis an ihnen wahr, und so viele ausbündige Beispiele belehren uns, daß keiner, unter diesen zufälligen Umständen, eine eintzige Handlung hervor-

denique fame, frigore, aut per feram bestiam demum perire. Man bemühete sich dannenhero durch glaubwürdige Zeugnisse darzuthun, daß wircklich Menschen, entweder durch die Bosheit ihrer Eltern, derselben Unachtsamkeit, oder aber einen andern Zufall, diesem elenden Zustande ausgesetzet worden. Man findet die Geschichte selbst mit vielem Fleisse zusammen getragen, in dem Schedias: de hominum inter feras educatorum statu naturali solitario, welches mit fast algemeinen Beifal aufgenommen worden. Wir beziehen uns auf das Zeugniß des fürtreflichen Weltweisen und öffentlichen Lehrer der Gottesgelahrheit des Hochwürdigen Herrn Reuschens, welcher in dem System. Metaphys. Cap. III. de facultatis cognoscitivæ parte inferiori §. 423. in nota davon urtheilet: de quo argumento vid. elegantissimum Consult. Doct. H. C. Kœnigii Schediasma de hominum inter feras educatorum statu naturali solitario. Vbi existentia status indubitatis exemplis probatur, indoles eiusdem explicatur, illustratur, denique usus in iurisprudentia naturali ostenditur. Hannov. Anno cIↄIↄccxxx. 4.

blicken lassen, wovon man mit Gewisheit urtheilen könne, daß sie von den obern Kräften der Seele abstamme. Wenn aber diese Verunglückte der thierischen Gesellschaft entzogen werden, und einige Zeit, in der Gesellschaft vernünftiger Menschen gelebt; so wird sich alsdenn zeigen, daß es ihnen bisher nicht so wohl an dem ursprünglichen Vermögen, als vielmehr, an der Gelegenheit gemangelt habe, die dunckeln Begriffe zu erheitern, und die klaren, durch euserliche willkürliche Zeichen an den Tag zu legen. 2)

Hier-

2) Angeregter Autor sagt §. XV. Defectum autem humani consortii causam esse, quamobrem isti homines, si in ætate nimis tenera eodem priventur, loquela careant, facile intelligitur. Cum enim experientia teste, loquela, licet in corporis nostri structura fundata sit, nobiscum haud nascatur, sed usu demum humani consortii evoluatur, eodem usu sublato, nec ista locum habere potest. Quod quidem haud difficulter apparebit, si attendamus, quomodo ad sermonis usum perveniamus, §. XVIII. Cæterum quoad statum corporis notandum adhuc, si contigerit, istiusmodi hominem, posteaquam in consortium humanum rediit, ad sermonis usum plane non pervenisse, consequens omnino esse, ut vitium aliquod naturale obstiterit. Ceteroquin enim non repugnat, ut propter dispositionem, qua gavisus est, naturalem, eadem potiri potuisset. Von dem Seelen-Zustande dieser Menschen, finden wir §. XIX. folgendes: defectum autem humani consortii,

Hieraus folgt, daß der Mensch in solche Umstände gerathen könne, welche in ihm den Gebrauch der Vernunft unterdrucken, nicht aber, daß ihm als einem Menschen, eine unvernünftige Seele arthaftlich beiwohne. Das Vernünftige ist zwar nicht schlechterdings zum natürlichen Daseyn nöthig, und man kan ohne Ausübung der Vernunft das thierische Leben erhalten, ob wohl der Begrif des Vernünftigen und Freien, nicht von dem Begriffe der Menschheit kan getrennet werden.

Das sittliche Wesen, wovon wir reden, ist der Mensch, dessen innere Einrichtung so beschaffen, daß er vernünftig und frei handlen kan. Die Handlungen selbst heissen sittliche, in so ferne sie der Vorwurf unserer Betrachtung sind. Und derselben Bestimmung, in Vergleichung gegen einander, nach einer Vorschrift, in Betrachtung der gemessenen Umstände, in welchen sich der Mensch befindet, macht das sittlich beurtheilende Gesetz aus, welches die Ursachen anzeigt, warum diese oder iene Handlung sittlich gut, oder böse ist.

Eben dasselbe sittliche Gesetze, kan nur einem Wesen, von gleichen ursprünglichen Vermögen und Eigen-

sortii, consequenter & sermonis, in his hominibus rationis usum impedire, in proclivi est, cum non appareat, quomodo cognitio idearum universalium, quæ ad ratiocinationem utique necessaria est, sine sodalitii humani usu, pariter ac inde pendente cognitione Symbolica locum habere possit.

genschaften gegeben werden; obwohl dieienigen, welche ihre Handlungen, nach demselben einzurichten haben, in Betrachtung der übereinstimmenden Vollkommenheiten, von einander unterschieden sind. Menschen, welche unter einer Sphäre leben, können einerlei Grund-Gesetze haben, welche ihnen überhaupt, die Folgen freier Handlungen, zuschreiben. Es verbindet sie alle dieses Gesetz, allein die Sittlichkeit in der Zurechnung, leidet eine Ausnahme, welche die wahre, und genaue Bestimmung des Sittlichen untersucht.

Kan also ein Gesetz, nur dieienigen verbinden, welche einerlei Grund, Vermögen, und Eigenschaften haben; so folgt, daß ein unvollkommeneres Wesen, so wenig dem Höhern, ein sittlich Gesetz geben kan; als es berechtigt ist, die Handlung des Vollkommnern zu beurtheilen. 3) Wie wird eine endliche

3) PUFENDORF d. J. N. & G. Lib. I. Cap. IV. de norma actionum moralium §. VII. Ex dictis quoque colligi potest, quare quis sibi ipsi nequeat obligari, seu quare quis secum conventionem inire, aut quis sibi quid promittere nequeat, quod non nisi se ipsum spectat. Scilicet cui per obligationem ius quæritur, hoc ipsi remittere est integrum, ubi in fraudem tertii id non cedit. In hoc autem casu idem est obligans, & obligatus, seu cui ius quæsitum est, & qui obligatur. Ergo si vel maxime quis se ipsum sibi obligare destinaret, frustra tamen id est, cum liberare se arbitrio suo, citra præstationem alicuius rei possit.

liche Creatur, den Unendlichen, ein Geschöpf, den Schöpfer in seinen Handlungen, sittlich beurtheilen können? uns deucht, daß es die gröste Thorheit, und Verwegenheit sey. Die sittlichen Handlungen eines vollkommnen Geistes sind in dem ewigen Wesen selbst gegründet, in welchem die genaueste Ubereinstimmung, aller mitmöglichen Vollkommenheiten, ursprünglich anzutreffen ist: und sind also diese Handlungen in Betrachtung des Wesens selbst, nach den grösten Vollkommenheiten eingerichtet. Betrachtet man ferner dieselben, wie sie sich auf andere Dinge erstrecken; so können sie wiederum nicht anders, als mit den Grund-Vollkommenheiten übereinstimmen, die sich nunmehro auf andere Wesen, nach der ewigen Bestimmung, verherrlichen, und an sichtbaren Geschöpfen, die verborgenen hohen Eigenschaften offenbahren, und verklären. Es mag also der Endliche, so wenig ein Urtheil, von den sittlichen Handlungen des Unendlichen fällen, in so fern dieselben, das Wesen selbst betreffen, oder wie sie sich auf andere Dinge, so auser demselben sind, erstrecken. Dieienigen Handlungen, welche sich nicht auser dem Wesen des Allervollkommsten erstrecken, sind in unendlichen Eigenschaften gegründet, und machen die Tieffen der Heiligkeit, der Gerechtigkeit, und des unendlich Erhabenen aus. Welche sich aber auf andere Dinge beziehen, sind durch die unumschränckte Vorstellung wircklich, welche auf einmahl dieses Gantze übersiehet, dessen wesentlicher Zusammenhang, uns nicht einmahl Stückweise bekannt ist. Nennen wir nicht denienigen unweise,

welcher eintzelne Handlungen eines Menschen beurtheilet, dessen endliche Absichten, er nicht einsiehet? Der Vorwitzige, nennet dieselben unweise, weil sie ihm nicht nach ihrem gäntzlichen Umfange bekannt sind. Eine anscheinende Unvollkommenheit, wird in ihrem Zusammenhange, und Verbindung mit dem Gantzen, die geschickteste Vollkommenheit. Die Handlungen GOttes, sind also heilig, weise, sie sind in dem strengsten und höchsten Verstande, sittlich vollkommen; weswegen kein endlicher Verstand dieselben beurtheilen kan, wo anders das Urtheil zweifelhaft scheinet, wenn sich der Ewige, als ein Richter, als ein Vater, als ein Erhalter, unzähliger Welten, bezeugt.

Es läßt sich überhaupt kein Gesetz dencken, welches nicht von einem Höhern, einem Befehlshaber, dem Niedrigen gegeben worden. Es mag der Gesetzgeber, dieses Vorrecht, ursprünglich besitzen; oder es mag demselben willkürlich, durch eine algemeine Bewilligung aufgetragen seyn. Ein Gesetzgeber, muß seine Befehle, nicht allein bekannt machen; er muß auch die Bewegungs-Gründe, welche das Gesetz begleiten, gehörig beleben, und die Verächter, zum Gehorsam anhalten können. Daher mag niemand ihm selbst ein Gesetz geben.

Irren wir, wenn wir die Ursache der Vielheit der Gesetze von der gemessenen Erkenntniß, einer an sich niedrigen Einsicht, in die Beschaffenheit des euserlichen, und innerlichen Zustandes derienigen, welche

welche das Gesetz verbinden soll, und von den zufälligen Veränderungen, welche in einem State vorgehen, herleiten? Zum wenigsten würcket dieses so viel, daß bei einer ieden zufälligen Veränderung, das Gesetz, entweder gänzlich muß aufgehoben, oder doch dergestalt verändert werden, daß ihm von der ersten Gestalt fast nichts übrig bleibt. Man häuft Gesetze mit Gesetzen, und schadet dem gemeinen Wesen mehr damit, als demselben dadurch aufgeholffen wird. Die Griechischen Weisen, welche wir noch bewundern, die zugleich Gesetzgeber waren, hatten einen Abscheu für den Uberfluß der Gesetze. Lycurgus und Solon, denen man diese Sorge übertragen, gaben wenige Gesetze, sie richteten aber dieselben, nach der Beschaffenheit ihrer Mitbürger, und nach der Verfassung des gemeinen Wesens ein. Sind nicht die beständigen Veränderungen, die wahre Ursache, gehäufter Gesetze? Die Römischen Gesetze lassen uns keinen Zweifel übrig, deren gehäufte Menge, vielen ein Schaudern macht, welche sich in der bürgerlichen Gesetz-Kunst üben. Sie werden ἄχθος καμηλων πολλῶν genennet, die verschiedenen Haupt-Veränderungen, welche sich in dem State hervorthaten, sind die Ursache hievon.

Eine Vorschrift, nach welcher sittliche Handlungen sollen eingerichtet werden, muß ihrer Grund-Einrichtung nach algemein seyn, dergestalt, daß sie sich für dieienigen schickt, denen dieselbe, als eine Vorschrift dienen soll. Diese Allgemeinheit erstreckt sich nicht weiter, als auf die Zahl derienigen, welche,

wegen

wegen des gemeinschafftlichen Endzwecks, den sie haben, ein sittlich Gantzes ausmachen.

Ein überal verbindliches Gesetz, in dem allerweitleuftigsten Verstande, läßt sich alsdenn behaupten, wenn erwiesen, daß die Verfassung mehrerer sittlichen Wesen, welche auser unserm Planeten wircklich sind, so wohl in ihren Grund- als zufälligen Eigenschafften, eben dieselben sind, als dieienigen, welche nach einer bestimmten Anzahl uns bekannt worden. Wollen wir gleich unter tausend möglichen Welten, die unsrige, für die beste annehmen, wären die übrigen, nach der ewigen Vorstellung eben so eingerichtet, und eben so gebauet, so könnte das Zufällige, welches wir, als das heftigste Ubel beseufzen, vielleicht nicht dieselben verstellen. Würde nicht in einer solchen Welt, wo das sittliche Ubel nicht herrschet, eine gantz andere Verfassung vorwalten? würden nicht dieselbe ein ander Grund-Gesetze erfordern, als die unsrige, und würde man das ein weises Gesetz nennen, welches nicht auf dem besondern Zustand derer gerichtet wäre, welche sich nach denselben einschräncken sollen?

Die Algemeinheit eines solchen Grund-Gesetzes, erstreckt sich auf das sittlich Gantze, und wird aus dem Endzwecke, warum verschiedene eintzelne, einen sittlichen Cörper ausmachen, hergeleitet. Es betrachtet ferner ein iedes Mitglied der gantzen Gesellschaft, theilet dieselben in gewisse Ordnungen, und wendet das Algemeine auf die besondern Glieder an,

derge-

dergestalt, daß ein iedes Mitglied, nach dem Verhältniß, in welchem es mit dem Gantzen stehet, die Verpflichtungen, welche ihm obliegen, deutlich einsiehet. Es haben dieienigen, welche in eine besondere Gesellschaft treten, ihrer natürlichen Freiheit entsagt, welche nunmehro eingeschränckt wird; ob wohl dieser Abgang durch die gesellschaftlichen Vorrechte ersetzt wird. Handelte der Mensch, in dem blos natürlichen Zustande, gegen seine eigenen Vollkommenheiten, so wurde er durch sich selbst bestraft, er büßte die begangenen Ausschweifungen, durch schmertzhafte Empfindungen, welche den Leidenden oft dergestalt zusetzten, daß er nebst der Ruhe der Seele, auch das Vergnügen verlohr, derienigen Dinge, welche seine sinnlichen Empfindungen zu heftig gereitzt, nunmehro gar nicht mehr zugeniesen. Hatte er Handlungen vorgenommen, wodurch ein anderer beleidigt war, so setzte er sich in den Stand der Unsicherheit, der Beleidigte, suchte alle Mittel hervor, das Unrecht von sich abzulehnen. Auser diesem, wuste er von keinen euserlichen Bewegungs-Gründen, die ihn verbindlich machten, tugendhaft zu leben. Nunmehro aber schränckt ihn ein besonders Gesetz ein, er lebt nicht so wohl für sich, als für eine gantze Gesellschaft, derer Vollkommenheiten er beleidigt; wenn er gegen seine eigene handelt. Wie kan derselbe, der treulos an sich selbst handelt, dem bürgerlichen Grund-Gesetze eine Genüge leisten? Wir wollen uns einen unserer Mitbürger vorstellen, welcher eine geraume Zeit, seinem Hauswesen, als ein guter Haus-Vater vorgestanden, es haben aus

seinem

seinem Vorrathe, viele andere, das, was sie zu ihrer Nothdurft gebraucht, gegen Erlegung eines gewissen Preises, erhalten, iener aber hengt wiedrigen Neigungen nach, welche ihm die bisherigen Beschäftigungen eckel machen, er schweift aus, und ist einer unumgänglichen Gefahr ausgesetzt, das Seinige, verringert sich mercklich, und nichts unterstützt ihn, als der euserliche Schein, welcher seine wahren Umstände bedeckt, und das gute Zutrauen, welches er sich bis dahin erworben, macht, daß man ihm ohne Anstand mit alle dem an die Hand gehet, so er, unter dem Vorwande sich höher zu schwingen, nöthig erachtet. Auch diese Hülffs-Mittel werden den wilden Trieben aufgeopfert, der Verschwender, der Unachtsame, der Wollüstige fält auch einmal. Es trift dieser Unfall zugleich dieienigen, welche aus guten Absichten, ihr Vermögen hergegeben haben. Das daraus entstehende Ubel, erstreckt sich auf den gantzen Cörper, es werden verschiedene Mitglieder unvermögend, ferner das Ihrige zur Aufrechthaltung des gemeinen Bestes anzuwenden. Kan nicht ein gantzes Triebwerck, durch Verletzung eines eintzigen Gliedes in Stecken gerathen; muß selbes nicht zum wenigsten, mit vieler Mühe wiederum hergestellet werden?

Das bürgerliche Gesetz muß vornemlich hierauf sehen; um dem zu besorgenden Untergange des gemeinen Wesens, vorzubeugen. Es bestimmet also, die besondern und algemeine Handlungen, es macht die Bewegungs-Gründe zugleich kund, welche den

Verstand überzeugen, und den Willen einschräncken. Die Bewegungs-Gründe selbst, sind von den guten oder bösen Folgen hergenommen, welche nothwendig aus einer freien Handlung entstehen. Diese Folgen werden dem wahren Urheber zugeschrieben, und nach ihrer Sittlichkeit belohnet, nach dem unterschiedenen Grade, des Einflusses, welchen die Wirckung der Handlung, in die Einrichtung des gemeinen Wesens hat. Es muß nothwendig auf die Sittlichkeit gesehen werden, ja es müssen die Gesetze nach derselben eingerichtet seyn, wenn das wahre Gleichgewicht, unter Belohnungen und Tugenden, unter Laster und Bestrafungen soll getroffen werden.

Das Gesellschaftliche, ist dem Menschen, aus einem angebohrnen Triebe so eigen, daß er mit der grösten Unlust, einen Ort bewohnen würde, wo er einen Uberflus an allen Bequemlichkeiten, allein einen Mangel an der Gesellschaft haben würde. Besässe er etwas vorzügliches, hätte er eine tiefe Einsicht in verschiedene Warheiten; so würde es ihm den empfindlichsten Wiederwillen erwecken, wenn er dieses Vermögen, nicht zum Wohl seines Neben-Menschen anwenden könnte, von dem er wüste, daß demselben dieser sein Unterricht höchst nöthig seyn würde. Er dächte den bereits eingesehenen Warheiten ferner nach, und ie mehr er seine Erkenntnis erweiterte, ie mehr Unzufriedenheit würde er daraus schöpfen. Ein solcher aber, welcher dieses Vermögen nicht besässe, dennoch ein ursprüngliches Verlangen, nach demselben verspührte, wür-

de die übrigen Tage seines Daseyns, in der größten Unzufriedenheit beschliessen, indem er die angenehmen Reitzungen ersticken müste, und bei dem Adel der Seele, kaum die ersten Uberzeugungen, eines empfindenden Geistes verspührete. Wir stehen bei uns an, ob wir diese unglücklicher nennen sollen, welche durch einen Zufall, bei ihrem Eintritt in die Welt, der menschlichen Gesellschaft entrissen werden, und sie sind es wircklich, was die Grundglückseligkeit anlanget; oder diejenigen, welche bereits eine geraume Zeit in der Gesellschaft gelebt, und zum wenigsten einen Begrif von den vorzüglichen Vollkommenheiten eines Menschen erlangt haben, welcher ienen fehlt, der ein viehisches Leben führt, oder in der Gesellschaft unvernünftiger Creaturen sich befindet. Diejenigen, welche das Reitzende, das Vorzügliche, welches ihnen die Gesellschaft dargeboten, geschmeckt, welche in derselben Gemeinschaft, durch ein angenehmes, zärtliches, und reitzendes Bezeigen, den Freund erkannt, der ihnen die Schätze eines wahren vertrauten Umgangs zollte, dessen Kostbarkeit, der nunmehro einsame, mit nichts, als mit der Aufopferung seines Lebens zu bezahlen weiß, scheinen uns in der That beklagenswürdig zu seyn.

Dieses Vergnügens werden nur diejenigen theilhaftig, welche in einem gemeinschaftlichen Leben stehen, allein es wird nicht in einer ieden Gemeinschaft erhalten. Es läßt sich keine Gesellschaft ohne einem gewissen Endzwecke gedencken; so wenig gesellschaftliche Handlungen, ohne eine bestimmende Ursache

wircklich seyn können, und wie die bewegenden Ursachen, aus verschiedenen Urquellen entstehen, so sind Gesellschaften selbst verschiedener Art. Ja einige derselben sind so beschaffen, daß sie nicht scheinen, eine Grund-Bestimmung zu haben, da dieselben, in dem Erfolg, mit der bewegenden Ursache streiten, und einen gantz wiedrigen Erfolg herfürbringen. Allein das Zufällige, welches sich in dem Zwischen-Raum der Grund-Bestimmung, und der Ausübung gedencken läßt, benimmt uns vornemlich den anscheinenden Zweifel, und bekräftiget unsern Satz.

Dannenhero liegt eine gewisse bewegende Ursache zum Grunde, welche uns dahin antreibt, daß wir in eine Gesellschaft treten. Welcher Trieb ist hiezu vermögender, als der Trieb zur Glückseligkeit? Wir werden gesellig, um unsere Glückseligkeit zu befördern. Dieser Urtrieb wäre hinreichend, den Endzweck zu erhalten; wo nicht gewisse Einschränckungen die vorstellenden Kräfte der Seele zurück hielten, und das sittliche Ubel, der Vorstellung zuwieder, unsere Welt verstellete. Das erste Ubel ist nothwendig, weil es zu dem bestimmten Wesentlichen unserer Arthschaft gehöret, und ist kein Ubel zu nennen, als nur bei der Ausübung arthschaftlicher Handlung, da der stoltze Geist, die bestimmten Schrancken verläßt, und unermeßliche Höhen ersteigen will, wovon er in die tiefsten Abgründe hinab sinckt, welches die wahre Ursache so vieler sittlich bösen Handlungen ist. Das andere, ist die gewisseste Urquelle wiederrechtlicher Handlungen, welches unsere Welt dergestalt verstel-

let hat, daß die gesetzten Mittel zu einer wahren Glückseligkeit zu gelangen, demienigen, zu dem grösten Nachtheil gereichen, der sie in einer nicht gesetzmäsigen Entschliessung ergreift.

Eine iede Gesellschaft, kan entweder als eine engere, oder als eine mehr zusammen gesetzte angesehen werden, indem dieselbe aus wenigern, oder mehrern Personen bestehet, welche einen gewissen Endzweck als eintzelne, oder gevielfältigte Glieder erreichen können. Bei der ersten Einrichtung der Welt, war eine weniger zusammen gesetzte Gesellschaft hinreichend. Unsere Ur-Eltern waren so beschaffen, daß gantze Völckerschaften, in der Folge-Zeit aus ihnen konnten erbauet werden, um den Erdboden zu bevölckern. Die erste Gesellschaft bestand aus zwo Personen beiderlei Geschlechts, welche nach der weisesten Einrichtung, mit zusammen gesetzten Kräften, den Urheber ihrer Bestimmung, und in demselben den wahren Endzweck ihres Daseyns erkennen solten. Wir wollen unsern Versuch von dieser Gesellschaft anheben.

Zweite Betrachtung.

Von dem Sittlichen in der ersten Gesellschaft, und derselben genauen Bestimmung.

Verdient eine göttliche Offenbahrung den Vorzug, vor allen andern Grund-Quellen menschlicher

licher Erkenntnissen, so müssen wir dem Moses schlechterdings beipflichten, wenn er uns eine treue Nachricht, von dem Ursprung der Menschen, durch die Schöpfung mittheilet, nach welcher der erste Mensch nicht lange in einem eigentlich natürlichen Zustande gelassen; sondern gar bald in eine häußliche Gesellschaft versetzt wurde, der ewige Schöpfer erklärt seinen Willen selbst, in den heiligsten Ausdrücken: Wie es dem ewig gefaßten Endzwecke, bey Schöpfung des Menschen gemäs sey, daß er gesellig werde, und wir stellen uns nur wenige Zeiten vor, die der erste Mensch in einem eigentlichen Stande der Natur, zugebracht hat. Die ewige Weisheit thut nichts ohne Ursachen, und obwohl dieselben oft so herrlich, und so erhaben sind, daß sie von keinem endlichen Geiste mögen erkläret werden; so verbietet uns doch der ewige Geist niemahls denselben so lange zu folgen, als sich kein sträflicher Vorwitz mit einmischt; sondern ein Demuths volles Forschen, die Ursachen zu entdecken sucht. Uns deucht, den ersten Menschen so bald in einer Gesellschaft zu sehen, damit dadurch der an sich bereits erleuchtete Geist desto deutlicher, von dem Endzwecke seines Daseyns urtheilen, und dahero der ihm angebohrnen Freiheit nicht misbrauchen mögte, welche in der Gesellschaft durch besondere Pflichten eingeschränckt wird. Ein Geist, welcher sich durch nichts eingeschränckt siehet, bedienet sich seiner Freiheit, und treibt selbe so hoch, als die arthschaftlichen Kräfte es erlauben; Dieses aber war gegen den bestimmenden Endzweck des Daseyn der Menschen. Sie solten so wenig von ihrer

eigenen Bestimmung abhangen, als auch in einem blos natürlichen Zustande leben. Der Weiseste schränckte dannenhero die ungemessene Freiheit, durch die Gesellschaft ein; und da der Freie, in derselben die genaue Verbindung mit dem Unendlichen, aus den Augen setzen konnte; so that der Ewige noch ein Gesetz hinzu, wodurch das Sittliche genauer solte bestimmt werden, und der Mensch desto triftigere Bewegungs-Gründe hätte, denselben nachzuleben. In diesem Zustande, machet das anerschaffene Vermögen, Handlungen, der strengsten Sittlichkeit gemäs auszuüben einen besondern Unterscheid, von den Abkömmlingen des ersten Geselligen. Dieser war in ausnehmenden Verstande hiezu ausgerüstet; sein Verstand war besonders fähig, die bewegenden Ursachen einzusehen, und um dieselben wircklich zu machen, stunden die ausübenden Kräfte im geringsten nicht entgegen. Wir wollen hiermit denen nicht das Wort sprechen, welche diese Erkenntniß auf alle Wissenschaften ausdehnen, und unsern Ur-An-Vater, zum Erfinder aller Künste und Wissenschaften machen. Wir glauben vielmehr, daß dieses zu den Rabbinischen Erfindungen gehöre; denen diejenigen gefolgt, welchen, eine übertriebene Einbildungs-Kraft, die genauere Beurtheilung der Warheiten schwer macht. *)

Wir

*) Conf. Feuerlin, in den Academischen Abhandlungen von der Adamischen Gelehrsamkeit. De philosophia Adami putativa, Altorf 1715. De Adami Logica, metaphysica, mathesi, philosophia practica & libris

Wir schreiben dem ersten Weisen keine vorzüglichere Erkenntnis, in Betrachtung weltlicher Wissenschaften zu, als dessen Nachkömmlinge besitzen, wenn wir demselben einen wahren Weisen unserer Tage an die Seite setzen, der durch Mäßigung und Ordnung, die Seele in ihrer Aufmercksamkeit, und Munterkeit erhält, und, durch verdorbene mechanische Einflüsse, an tiefern Uberlegungen, und Einsichten nicht hindert. Es würde sonst folgen; daß die ietzige Welt, von solchen Einwohnern belebt würde, welche, den Grund-Eigenschaften nach, nicht die geringste Verwandschaft mit den ersten Menschen hätten, und also auch nach den natürlichen Eigenschaften, neue Creaturen müsten genennet werden. Alles vorzügliche erstreckt sich auf die ewigen Warheiten, in welche der erste Mensch, in Ansehung der Erkenntniß, und Ausübung, einen grossen Vorzug hatte. Er erkannte aus einem anerschaffenen Vermögen, die Urquelle seines Daseyns, er drang aus einer Uberzeugung, tief in die Gottheit, und sahe, aus den an ihm verherrlichten göttlichen Eigenschaften,

libris 1717. **Die Rabbinen wollen, daß Adam 37. Grund-Gesetze den Nachkömmlingen vorgeschrieben habe.** Petrus Cunæus de R. E. Lib. I. **giebt selbe in folgender Reihe an:**

1) celebrandam divini nominis maiestatem.
2) ius mortalibus dicendum.
3) sanguinem non esse fundendum.
4) idola non esse colenda.
5) rapinas non exercendas.
6) incestus vitandos.

ten, das Wesen des Ewigen; Diese überzeugliche Gewisheit, von unausdencklichen Herrlichkeiten, brachten die Gesetzmäßigen Handlungen hervor, ja sie hätten dieselben, ohnwiedersprechlich, befestigen können.

Dieses zum voraus gesetzt, läst uns das Sittliche in der ersten Gesellschaft genauer bestimmen.

Der erste Mensch war zu einer Gesellschaft, bestimmt, in welcher er die ihm zugemessene Glückseligkeit erhalten solte; er hatte zugleich eine Vorschrift, welche ihm die genaue Verbindlichkeit, mit dem höchsten Wesen, vorhielte. Hieraus schliessen wir, daß die Bestimmung der sittlichen Handlungen, aus diesen Urquellen herzuleiten sind. Die Gesellschaft lehrte ihn, wie er nicht blos für sich lebte, und daß er dahero seine Handlungen so einzurichten hätte, daß er die Pflichten, in Betrachtung der Gesellschaft ausübte. Dieselben einzusehen, war ihm ein besonderer Trieb eingepflantzet, welcher so gleich bei Erblickung, der ihm vorgestelten Gesellinne, nach der Sprache der Natur, in den zärtlichsten Ausdrücken hervorbrach, und ihn reitzend, von dem Endzwecke, der weisesten Einrichtung urtheilen lies. Wir wünschten alle, daß der erste Mensch diesem Triebe gefolgt, und der Rührung, die er nothwendig empfinden muste, ein Genüge gethan hätte; allein andere Triebe, zur Schönheit, und zur Neugier, ersticken den ersten. Der Mensch sah den Gegenstand, er empfand, die heftigsten Bewegungen, er wuste

auch,

auch, wozu dieses alles abzweckte, allein, er bekümmerte sich weit eher, um die ihn so reitzenden euserlichen Herlichkeiten, als er auf sich selbst, und auf seine Pflicht, in Betrachtung derjenigen Umstände, worinn er sich befand, zurück sah. Die wahre Unschuld, und das erhabene, welches die reinste Seele zierte, ließ ihn nicht anders handeln. War der erste Mensch gleich gerühret, über den vortreflichen Bau, seiner Gehülfinn, empfand er gleich eine natürliche Regung, gegen dieselbe; so war sie doch heilig, und diese Eigenschaft, führte ihn auf das Erhabene, der Adel seiner Seele lies nicht zu, ehe den völligen Besitz, der ihm übergebenen Schönheiten zu nehmen, bis er die Gesellige, zugleich auf die herlichen Wercke seines Schöpfers führte, mit derselben, das Werck der Allmacht betrachtete, und dahero eine weit lebendigere Rührung empfand, da er unter so erhabenen Gedancken, eine Genoßinn der höchsten Glückseligkeit umarmen, und durch die reinsten Liebes-Bezeugungen, als seine edle Freundin und Gehülfin, erkennen konnte.

Doch das Zufällige, in diesem Zwischen-Raume, da der erste Mensch, seiner Ehe-Gattin, zu viel nachgab, macht die unglückseligste Periode aus, die sich nur gedencken läßt. Der erhabene Geist, sucht den höhern Pflichten nachzuleben, er unterhält sich mit der bewundernden Anschauhung göttlicher Wercke, und in denselben Augenblicken gewinnet das Reitzende, dessen Kraft er bis hieher unterdruckt, eine solche Kraft über ihn, daß er wider alles Vermuthen, ge-

gen die Haupt-Pflicht handelt, der er in der Gesellschaft, mit Ernste nachdencken wolte. 6)

Der Mensch, verletzt das ihm gegebene Geboth, wodurch er die genaue Ubereinstimmung, worinn er mit dem ewigen Schöpfer gestanden, verläßt, und verletzt durch willkürliche Ubertretung, die Gesetzgebende unendliche Majestät, worauf nichts anders, als eine unselige Trennung, von dem höchsten Gute, und unendliche Straffen erfolgen musten.

Hierin bestehet das böse Sittliche, in den Handlungen der ersten Menschen. Der erste Mensch gab nicht die gehörige Obacht, auf die Pflichten, welche er in Betrachtung der eintzelnen Gesellschaft ausüben solte; und er begieng wircklich eine sittlich böse Handlung, welche, weil sie die Gerechtigkeit des Höchsten beleidigte, Sünde genennet wird. Die Pflichten in Betrachtung der Gesellschaft, waren theils algemeine, theils besondere. Gegen beide handelte der erste Mensch. Ein iedes Mitglied, einer Gesellschaft, muß den Haupt-Endzweck zu erreichen suchen, welcher die erste Bewegungs-Ursache ist, warum man sich in der Gesellschaft befindet. Dieses

6) Wir haben unsere Gedancken über die Macht der Triebe, und deren Verhältniß gegen den Verstand, in der erbaulichen Erörterung der Frage: Solte auch wohl der Mensch verdienen, daß GOtt Achtung für ihn hätte, und selbe durch Gnaden-Wercke bezeugte, und deren Fortsetzung, deutlicher entdecket.

Dieses ist die algemeine Glückseligkeit, welche man mit zusammen gesetzten Kräften erhalten will, da die eintzelnen zu schwach sind. Die ersten Menschen waren nothwendig hiezu verbunden. Der besondere Endzweck, in so ferne er auf die Gesellschaft abzielte, war die eheliche Verbindung. Warum schuf der Höchste, ein Männlein und Fräulein? Warum segnete er dieselben, und sprach: seyd fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde? Ist es nicht an dem, daß aus dem besondern vertraulichen Umgange, wohlgeartheter Ehegatten eine besondere Art der Liebe, welche man die eheliche nennet, entstehet, die mit einer Hochachtung vergesellschaftet ist, welche dem Manne vornemlich gebühret? Wir reden nicht von einer Herrschaft, der wir in dieser Gesellschaft keinen Platz einreumen. Denn wenn wir gleich zugeben, daß Eheleute in einer Gesellschaft leben, so ist doch dieselbe von andern darinn unterschieden, daß, sie ohne eine Herrschaft im eigentlichen Verstande bestehen kan, so ist auch diese Gesellschaft als eine ungleiche zu betrachten, wo das weibliche Geschlecht wegen ihrer angebohrnen Schwachheiten wenig oder gar nichts zur Vertheidigung beitragen kan. 7)

Uberdem muß diese Gesellschaft, durch Liebe und gegenseitige Pflichten unterhalten werden. Auch hierinn versah es der erste Mensch, er gab der verführten Ehegattin zu viel Gehör, und lies sich von ihren Uberredungen einnehmen. Dieses brachte ihn dahin,

7) PVFENDORF de Jure naturæ & gentium Lib. VI. Cap. I. de matrimonio §. XI.

dahin, daß er die allerheiligste Majestät beleidigte, und, ein Opfer der rächenden Gerechtigkeit, nothwendig werden muste, die er durch diese sittlich böse Handlungen beleidigt hatte. Vielleicht hätte sich der erste Mensch, mit einer weit männlichern Stärcke den verführerischen Reitzungen, entgegen gesetzt, wenn er eher die Hochachtung zu bewürcken gesucht hätte, und wie selig würde nicht der erste Mensch, in Beobachtung guter sittlichen Handlungen, die ihm bestimmte Glückseligkeit erhalten haben? Wir beseufzen den Fall, und suchen durch gebesserte, oder vielmehr geheiligte Eigenschaften, unsere sittlichen Handlungen Gesetzmäßiger einzurichten.

Dritte Betrachtung.

Von dem Sittlichen in der Folge-Zeit.

Das menschliche Geschlecht vermehrete sich, und die Folge-Zeit machte aus der eintzelnen Gesellschaft, zusammen gesetzte, welche, das angeerbte Gift einer gantz verdorbenen Artschaft, auf ein jedes besonderes Mitglied derselben verbreiteten. Nur wenige wiederstunden dem angeerbten Ubel, und liessen der beschäftigten Gnade Raum. 8)

Das

8) Hieher rechnet man den Seth, von dem Josephus, in Archæologo P. I. cap. 3. schreibt, er habe σοφίαν τὴν περὶ τα ȣράνια, καὶ τὴν τȣτων δια κόσμησιν, getrieben. So viel bezeuget der Ewige 1. Mos. C. 4. v. 26.

Das Unsittliche nahm dergestalt überhand, daß ein allgemein Gerichte über diese wider GOtt streitende Ubertreter ergehen muste, die Sündfluth solte die Aufwiegler ersticken, und gehorsamere sittliche Geschöpfe hervorbringen.

Der Vorwitz ist nicht geschäftiger, als bei Bestimmung göttlicher Gerichte, er hat auch hier etwas einzuwenden. Die erste Welt ist überaus arg, sie bringet aus einer angeerbten Bosheit, nichts als sittlich böse Handlungen hervor, es ergehet ein Gericht über dieselben, und dennoch wird das arge Geschlecht, nicht gäntzlich von dem Erdboden verschlungen, und mithin das sittliche Ubel nicht getilget, welches sich nunmehro von neuen verbreitet. Allein die ewige Gerechtigkeit siehet bei Bestimmung der Straffen, auf die innerliche Sittlichkeit, in dem Zusammenhange des Gantzen, mit den Eintzelnen. Der erste Mensch war dem Endzweck des Höchsten gemäs, mit Verstand und Willen, zu Ausübung guter sittlicher Handlungen geschaffen, er handelte wilkürlich, wider den Willen des Ewigen, er wurde gestraft,

v. 26. daß zu der Zeit man angefangen zu predigen von des HErrn Nahmen, nemlich, daß der durch die anwachsende Bosheit der Menschen, fast gäntzlich unterlassene Gottesdienst, durch diesen eifrigen Gottes-Knecht wiederum hergestellet worden. Wir übergehen dasienge, was von den zwo Säulen des Seths gedichtet wird, wodurch er die Stern-Kunde, und übrigen Wissenschaften auf die Nachwelt soll gebracht haben,

straft, seine Nachkommen erbten die bösen Gesinnungen, ein Theil ließ sich von dem Geiste GOttes führen, und willigte nicht in die wiederrechtlichen Handlungen der Vorfahren; soll nun dieselbe Zurechnung der Sittlichkeit, bey diesen statt finden? Konnte die ewige Gerechtigkeit dieselben von dem Erdboden vertilgen?

Der Höchste preisete vielmehr sein gerecht Gerichte, da er, den Noah, den er selbst gerecht ersehen, 8) dem gäntzlichen Untergange entzog. 9)

Damit

8) 1. B. Mos. C. 7. v. 1.

9) Die sieben Noachischen Gebote haben den Gelehrten viel zu schaffen gemacht, vornehmlich da einer der grösten Geister, welche Engelland verehret, Johannes Seldenus, mit einer tiefen Gelehrsamkeit dieselben erläutert hat, in jure naturæ & gentium, iuxta disciplinam Ebræorum. Man würde dem Ansehen dieses grossen Mannes noch mehr nachgegeben haben, wo nicht andere mit ausbündigen Beweisen, die Fehler dieses Werckes angezeigt hätten, unter denen der hochberühmte Tübingische Cantzler, Christ. Matth. Pfaff, in der Vorrede dieses wiederum aufgelegten Werckes, wie nicht weniger Herr Heumann in dem II. Volum. der actorum philosoph. verdienen nachgelesen zu werden. Die Noachischen Gebote werden in folgender Ordnung angeführet:

1) Aller Götzendienst ist verbothen.

2) Niemand als der eintzige GOtt ist anzubeten.

3) Nie-

Damit aber auch dieser Einwurf gehoben würde, so bestimmte der Höchste die sittlichen Handlungen, durch Erneurung des alten Bundes, dem zur Versicherung ein Gnaden-Zeichen hinzu gefügt wurde. 10)

Das böse Sittliche, welches vornemlich in diesem Zeit-Punckt herschte, wird uns in dem 6 Cap. des 1 B. Mos. v. 1. und den folgenden, in den Lastern der Wollust beschrieben. Diese war auch hernach die Urquelle, warum das auserlesene Volck, der Abgötterei nachhing, da die Macht der sinnlichen Lüste, den Geist auf Abwege brachte. Daher die Propheten das Israelitische Volck, unter dem Bilde eines Huren-Weibes abschildern müssen. 11)

Nunmehro verbreitete sich das menschliche Geschlecht, und zugleich mit der Gesellschaft die angeborne Unart, welche sich in tausend Lastern, nach den besondern Umständen, worinn sich der Mensch befand, wircklich bezeugte, vornemlich handelte man wider

3) **Niemand soll unschuldig Blut vergiessen.**
4) **Ein ieder enthalte sich der Unzucht.**
5) **Niemand raube dem andern das Seinige.**
6) **Fliehet die Ungerechtigkeit bey Bestellung der Gerichte.**
7) **Man enthalte sich von Blut-Speisen, und niemand geniesse etwas von einem noch lebendigen Thiere.**

10) 1. B. M. Cap. 9. v. 8. seqq.
11) Hosea Cap. 1. v. 1. seqq.

wider die Billigkeit, da man bereits eigenthümlich erworbene Güter dem rechtmäßigen Besitzer entreissen wolte. Anfänglich brauchte man mehr Gewalt, als List; man versah sich deswegen mit festen Oertern, um sicher zu seyn, wenn der Beleidigte, das ihm entwannte, mit Gewalt wiederum zu erhalten suchte. 12)

Dieses gab Anlas zu der Zerstreuung der Menschen, woraus so verschiedene Völckerschaften und Sprachen entstanden sind. Man will, daß die Völcker sich dergestalt vertheilt, daß Sems Nachkommen, in Asia geblieben, Nimrod, des Chams Enckel, den Grund zur Assyrischen Monarchie gelegt, Japhets

12) Wir wollen nicht behaupten, daß dieses der eintzige Endzweck gewesen, aus welchen die so genannten Kinder der Menschen aus des Chams Nachkommen, eine Stadt erbauet haben, vielweniger weswegen sie den Babylonischen Thurm aufzuführen entschlossen gewesen, da wir ihren Sinn Gen. XI. v. 8. 9. deutlich ausgedruckt finden, sie wolten diesen Thurm deswegen aufrichten, damit sie einen unsterblichen Nahmen erhalten möchten; Doch darf man nur ihr Bezeigen gegen die angräntzenden Völckerschaften genauer betrachten; so werden wir urtheilen können, daß sie mit auf ihre Sicherheit gesehen. Zumahl die Heilige Schrift den Gebrauch der Thürmer, an statt der Festungen beschreibt. So war der Thurm Pnuel mitten in der Stadt erbaut, als eine Festung, worinne streitbare Männer lagen. Mirus in dem biblischen Antiquitäten, Lexico p. 1206.

Japhets Nachkommen aber, sich in Europa ausgebreitet haben. Ob aber von Ascenas, Gomers Sohn, die Teutschen herstammen, ist annoch zweifelhaft. 13)

Nunmehro stunden dem Jüdischen Volcke die Heerführer und Richter vor, welche wir uns als eine ausserordentliche Obrigkeit abbilden, deren Amt darinn bestanden, daß sie Kriege führten, das Recht sprachen, und das Volck bey dem wahren Gottesdienst erhielten. Welches um desto nöthiger war, weil die Juden in den CCL Jahren, welche sie in Egypten

13) Wir halten dafür, daß der Nahme der Teutschen, von dem Worte Thied, am warscheinlichsten hergeholet werde, welches ein Volck anzeiget. Einige aber von den teutschen Völckern, welche sich ienseits des Rheins in Gallien niedergelassen, sind Germani genennet, mit welchem Nahmen man hernach die gantze Völckerschaft belegt. Wir folgen den Tacitus, de moribus Germanorum Cap. 2. wo dieser glaubhafte Geschichtschreiber sagt: Quidam licentia vetustatis, plures deortas, pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalos affirmant: eaque vera & antiqua nomina. Ceterum Germaniæ vocabulum recens, & nuper additum; quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sunt: ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis, invento nomine, Germani vocarentur.

Egypten zugebracht, den fremden Sitten, und der Abgötterei gefolgt, und den wahren GOtt verlassen hatten. 14)

Wir

14) Besonders trieb man zu diesen Zeiten Abgötterei, mit Teraphim, dieser war a) Teraphim Ebræorum. b) Teraphim ὑδρομετρον. Beide waren der Gestalt und der Würckung nach von einander unterschieden. Jacobus Gaffarellus hat dieselben deutlich vorgestellt, in dem besondern Wercke: Curiositez inovyes, hoc est, Curiositates inauditæ de Figuris Persarum Talismannicis, Horoscopo Patriarcharum & characteribus cœlestibus Jacobi Gaffarelli latine cum notis quibusdam ac Figuris editæ, opera M. Gregorii Michælis Præpositi Regii Flensburgensis. Hamburgi, anno cIↄIↄLXXVIII. Angeführter Auctor giebt uns p. 63. seqq. folgende Beschreibung, er sagt: R. Eliezer, magnus cognominatus, libro a se inscripto Pirch. Eliezerh. e. Capitula R. Eliezer, Impres. Venetiis. A. 1544. c. 36. existimat, istas imagines formam humanam retulisse: atqui certa constitutione compositas, quarum influxu, occultaque virtute, eæ certo tempore loquerentur, atque responsa interrogantibus darent. Michælis in den Anmerckungen, sagt hievon pag. 197. Proram & puppim hæc faciunt Gaffarello, quibus tamen meo quidem arbitrio portum non assequitur. תרפים Teraphim Judic. XVII. 5. si nomen ponderes, derivari ajunt à הרף quievit siue remissum esse, quod hominum manus reddant remissas, quia in loco, in quo positi erant Teraphimi, ut in templo vel domo, non dimovebantur.

Und

Wir brauchen nichts mehr hinzu zu fügen; ein ieder wird leicht erachten, daß das sittliche Ubel immer mehr und mehr um sich gegriffen, und fast nichts mehr von den ersten Spuhren, gesetzlich guter Handlungen übrig geblieben. Die Gemeinschaft mit andern Völckern, welche dem Götzendienst ergeben waren, derer Dienst den Sinnen schmeichelte, riß die Juden zugleich hin. Sie waren der bisherigen Regierungs-Form überdrüßig, und wählten sich nach dem Beispiel anderer Völcker, Könige. Allein diese Regierung hatte etwas besonders, da der König aller Könige, die Ober-Herschaft führte, und insbesondere das Wohl des gemeinen Wesens, auf eine mächtige Weise befördert. Wir wollen keine Geschichte der ersten Zeiten liefern, wir betrachten nur das Sittliche, in den Handlungen, wie es sich unter dieser neuen Regierungs-Form geeusert.

Will man von der Beschaffenheit eines Stats urtheilen, so muß man von der innerlichen Verfas-

Und ferner: Nonnullis Teraphim sunt Seraphim, certus Angelorum ordo, ita ut ש mutatum fuerit ת. Hieronymus in Hos. III. 4. Et Teraphim ob præsentiam & reverentiam Angelorum facta esse, innuit Clariss. J. Spencerus: Probabile est, inquit, homines statuas vel columellas Teraphim vel Seraphim vulgo dictas, tanquam symbola ad Angelorum memoriam celebrandam, & eorum præsentiam significandam, in locis præsertim religioni inscriptis, more antiquissimo posuisse. Auser diesen verehrten sie den Moloch, Baal-Beor, Baalim, Astaroth, Dagon.

sung desselben anfangen, man siehet auf die Beherscher, was selbe vor Gesetze gegeben, wie sie über die Handhabung derselben halten, und was sonst zur Aufrechthaltung des innerlichen, und euserlichen Ruhestandes, etwas beizutragen vermag. Die Juden waren enger eingeschränckt, als andere Völcker, sie solten im eigentlichen Verstande, das Volck des Eigenthums seyn, sie musten sich hierzu durch eine strenge Sittlichkeit geschickt machen, der Haushalt GOttes, ließ es auch nicht anders zu, der Gottesdienst war so kostbar, als mühsam, da er auf zukünftige Heils-Güter abzielte, welche gegenwärtig, durch den Glauben, an den Zukünftigen, musten erhalten werden. Dahero unterhielt der Ewige, die ohnedem wanckelmüthigen, und harten Hertzen, in einer beständigen Aufmercksamkeit, und stellete ihnen, in so vielen vorbedeutenden Bildern, die noch zukünftige Erlösung, durch den wahren Meßias vor. Sie hatten die überzeuglichsten, und triftigsten Bewegungs-Gründe, ihre Handlungen nach den angeregten Endzweck des Höchsten einzurichten. Es war ihnen das Sitten-Gesetz öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar unter solchen Umständen, welche ihnen eine heilige Furcht verursachen, und zugleich die Entschliessung, zu einer genauen Beobachtung, in ihnen erwecken muste. 15)

Dieses

15) Die Kundmachung geschah unter grosen Wundern, es erhob sich Donnern und ein starcker Blitz, durchdrang die Hertzen, derer, die durch das Gesetz solten gerühret werden, es erschallete auf dem Berge,

Dieses Gesetz bestimmt vornemlich die Haupt-Pflichten, in Betrachtung gegen die ewige Gottheit, gegen die Gesellschaft, worinn sie als vereinigte Glieder stunden, und ein sittlich Gantzes ausmachten, und endlich gegen sich selbst.

Nichts deucht uns seichter, als wenn der Geist des Widerspruchs, sich gegen diese besondere Offenbahrung aufmacht, und glaubt, daß sie nicht nöthig gewesen; weil dieses Gesetz bereits bei der Erschaffung der Welt, allen Menschen eingeprägt worden. Rom. I. 19. Allein man betrachte nur, das widerrechtliche Verfahren der Menschen, welche nach den Fall so verartet, daß sie diese angeborne Erkenntniß, fast gäntzlich unterdruckt, und daß sie nicht einmahl durch eine so herliche widerhohlte, Offenbahrung, zu Beobachtung desselben mogten gereitzet werden.

Das Ceremonial-Gesetz, stellete den künftigen

Berge, ein Thon, einer hellen Posaune, der gantze Berg rauchte, ia der Berg selbst, war sehr bewegt. Wir finden diese auserordentlichen Begebenheiten aufgezeichnet Exod. XIX. v. 16-23. Die Juden setzen diesen wahren Umständen noch andere hinzu, welche mehrentheils eine Erfindung der Rabbinen sind, diese geben vor, GOtt wäre mit sechzig tausend mal tausend Engeln heruntergefahren, Moses habe einen Altar gebauet auf 12. Säulen, das Gesetz sey an einem Sabbath gegeben worden, Moses habe dasselbe im Sitzen bekommen, des Abends, um die 12te Stunde des Tages.

Meßias vor, unter dem Levitischen Gottesdienste. Es lehrte, wie sich die zum Dienste beruffene Personen, verhalten solten, 16) und was bei denen, dem HErrn geheiligten Zeiten, Oertern, und Sachen zu beobachten war. 17)

Das

16) Diese waren der Hohepriester, die Priester von der andern Ordnung, und die Leviten.

17) Durch die heiligen Zeiten, verstehet man die Festtage, welche feierlich begangen wurden, entweder wöchentlich, als den Sabbath; oder monathlich, wie der Neumond; oder jährlich, als das Osterfest, das Lauberhütten-Fest, die Pfingsten; Die heiligen Oerter waren theils ordentliche, als die Hütte des Stifts, und der Tempel zu Jerusalem, theils auserordentliche, als die Synagoge, und die Höhen, welche man nicht mit denen Höhen vergleichen darf, welche die Heiden der Abgötterei gewidmet hatten, sie erwählten nemlich zu dem Götzendienste Berge oder Hügel, worauf sie unter schattigten Bäumen, ihren Abgotte frohnten, und opferten, aus der Meinung, daß sie auf diesen Höhen, ihrem Götzen näher wären; auch unter dem Schatten, mancher Betrug konnte verdunckelt werden, den man sonst leicht würde entdeckt haben. Die Höhen, welche dem wahren GOtt aufgerichtet waren, waren von diesen gantz unterschieden, so opferte Samuel auf einer solchen Höhe, 1. Sam. IX. 12. 14. 19. ingleichen die Israeliten, 2. Sam. I. 19. Die heiligen Sachen waren die Gebräuche von unterschiedlichen Opfern, von Enthaltung gewisser Speisen, Lev. XI. 2. Von denen Kleidern, Deut. XII. 11.

Von

Das bürgerliche Gesetz war dasienige, welches vornemlich sein Absehen, auf das Jüdische gemeine Wesen hatte, und wodurch die bürgerlichen Handlungen, in dem gemeinschaftlichen Leben solten bestimmt werden. Die gantze R. P. bestund aus Beherschern, welche man Könige nannte, und Unterthanen. Das Gesetz bestimmte die gemeinschaftlichen Pflichten, so wohl der ersten, als der letztern. Das erste ist uns unter dem Nahmen des Königlichen Gesetzes bekannt, und begreift vier besondere Gesetze unter sich, I) soll ein König das Gesetz des HErrn auf ein besonder Buch schreiben lassen, er soll fleißig darinn lesen, und es bei sich bewahren, auf daß er lerne fürchten den HErrn seinen GOtt, daß er halte alle Worte dieses Gesetzes, und diese Rechte, daß er darnach thue. II) Er soll nicht viel Weiber nehmen, daß sein Hertz nicht abgewandt werde. III) Er soll nicht viel Rosse halten, damit er seine Hofnung auf GOttes Macht setze, und den Unterthanen nicht beschwerlich falle. Wer siehet nicht, daß diese Vorschriften eben so viele besondere Pflichten in sich fassen, denen gemäs ein Beherscher der Israeliten, seine sittlichen Handlungen einzurichten hatte. Allein die heiligen Geschichte bezeugen deutlich, daß nur wenige, diesen Pflichten nachgelebt. Uber das gantze Volck, haben drei Könige regieret, wovon der erste gar bald gegen diese Pflichten handelte, und aus einer bösen sittlichen Handlung in die andere verfiel, dergestalt, daß er endlich den Höchsten gar verlies,

Von Aufbauung der Häuser, Lev. XIV. 34. Von dem Saamen, Bäumen und Früchten.

auf unerlaubte Mittel gerieth, und durch Zauberei die Bestimmung seines Schicksals erforschen wolte. David, handelte gleichfals gegen die Grundgesetze, er ließ sich seine grose Macht, zum Hofarth verleiten, er wurde wollüstig, er suchte die Befriedigung seiner heftigen Leidenschaften durch böse Unternehmungen zu befördern. Doch so gros diese sittlichen Ubertretungen mögen genennet werden, so eifrig bezeugte er sich, da ihn der Geist des HErrn strafte, in Verbreitung der Ehre des Höchsten. Wo treffen wir herlichere Erweise an von dem Daseyn, von den ewigen Eigenschaften, und von der Vorsorge GOttes, als in den geistlichen Liedern, welche er aufgesetzt hat. Salomo, hatte es in der hebräischen Weisheit am höchsten gebracht, der Höchste hatte ihn selbst mit ausnehmenden hohen Eigenschaften ausgerüstet. 18) Doch verlies er das vorgeschriebene Grundgesetze, er hielt nicht allein viele Weiber, sondern ließ sich auch

18) Man erhebt die Weisheit in dem Salomo, und will derselben fast keine Schrancken setzen, man führet zum Beweise, das erste Buch der Könige, IV. 29. und folgenden v. an, wo vornemlich die Redens-Art: Getrost Hertz wie Sand am Ufer des Meers, verdient angemerckt zu werden, welche in der Frantzösischen Ubersetzung dergestalt ausgedrückt wird: une etendue d'esprit aussi grande que celle du sable, qui est sur le bord de la mer. Buddeus merckt gar wohl an, in Hist. eccl. vet. test. Tom. II. p. 273. pro amplitudine animi in ebraeo, est כחבלב latitudo cordis, significaturque ingenium multarum rerum capacissimum.

auch so gar von denselben zu einer schändlichen Abgötterei verführen. Das Königreich wurde darauf getheilet, und man entfernte sich immer mehr und mehr von den gegebenen Vorschriften, so wohl in Ansehung der Pflichten gegen GOtt, als auch das gemeine Wesen. Salomo hatte den prächtigen Tempel erbauet, in welchem die Stifts-Hütte, nebst der Bundes-Lade, aufbehalten worden, dennoch räucherte man in Juda auf den Höhen, in Israel aber setzte man den Kälberdienst eifrig fort. Die Könige, welche über das Haus Israel regierten, thaten sämmtlich was dem HErrn übel gefiel, und die Anzahl der Könige in Juda, welche ihre Handlungen nach der Vorschrift des Höchsten einrichteten, war gar gering. Die Sittlichkeit dieser Handlungen, läst sich gar leicht hieraus beurtheilen. Die Regenten handelten wider die vorgeschriebenen Pflichten a) in Betrachtung des Höchsten, b) in Betrachtung des gemeinen Volcks. Samuel beschreibt uns das Unrecht, welches die Könige gegen ihre Unterthanen ausübten, indem sie zur Verbreitung ihrer Macht, und Ansehens, die Söhne der Israeliten, zu ihren Wagen, und Reutern nehmen, und ihnen schwere Dienste, nicht allein im Kriege, sondern auch in Frieden aufbürden, und auf eine ungerechte Weise, die Güter der Unterthanen, an sich ziehen würden, dergestalt, daß sie ihr Geschäft, durch der Israeliten Gesinde, und Vieh verrichten liessen, und daß sie zu Knechten machen würden, wen sie wolten. Das eigentliche bürgerliche Gesetze, war a) ein gemeines, dahin gehöret das Gesetz von der Dienstbarkeit, das

Gesetz von dem Todschlag, hiezu gehöret der Vater-Mord, Exod. XXI. 20. 21. der Todschlag einer Schwangern, und der Todschlag anderer Personen. Das Gesetz von dem Entlehnten, und wie es soll wieder gegeben werden. Exod. XXII. 6. Von dem zugefügten Schaden, in einem Weinberg oder Acker, Exod. XXI. 28. Von denen Maßen und Gewichten, Lev. XIX. 36. Von dem Diebstahle, Exod. XXI. 1. Von denen Grentzen, welche nicht ohne Ursache sollen erweitert werden, Deut. XXVII. 2. Von dem Wucher, von der Verpflegung der Wittwen, Waysen und Fremdlingen. Von dem Niedergelegten, Exod. XXII. 7.

Hatte man entweder Geld, oder sonst etwas bei iemanden verwarlich beigesetzt, und es war geraubt worden; so muste, wenn man anders den Thäter ausfindig machen konnte, derselbe solches zweifältig wieder geben. Blieb aber der Thäter unentdeckt, so muste der Herr vor Gericht, und Rechenschaft davon geben. Von den Ubelthätern, die ein gröber Verbrechen begangen hatten, wie sie solten der Todes-Strafe übergeben werden, Exod. XII. 18. Von den Huren, Exod. XXII. 16. Von denen Origkeitlichen Personen und Richtern, Exod. XXII. 21.

Sie hatten auch besondere Gesetze, in Betrachtung der Kriege. Diese waren theils nothwendige; theils willkürliche. Unter den erstern begreiffen wir dieienigen, welche auf Befehl GOttes, wider die Völcker des Landes Canaan geführet wurden, in

diesen

diesen Kriegen, durfte sich niemand ausschliessen; Unter den willkürlichen, verstehen wir dieienigen, welche, von den Regenten unternommen wurden. Hier fand eine Ausnahme statt, wenn, zum Beispiel, iemand sich ein Weib vertrauet, selbiges aber noch nicht heimgeführet hatte.

Von diesen algemeinen Gesetzen, waren die besondern unterschieden, welche nur gewisse Geschlechter angiengen, worunter die Priester, und Leviten, verstanden werden. Ingleichen nur gewisse Personen, beiderlei Geschlechts, die einen Fehler des Leibes hatten, und deswegen, von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen waren. Wie schlecht aber diese Gebote beobachtet worden, zeigen uns dieienigen, die uns den Zustand der jüdischen Republic beschrieben haben. Es entstunden nach und nach Spaltungen, und Secten unter ihnen, man mischte die chaldäische, und die griechische Philosophie, in die göttlichen Wissenschaften, sie verliessen den lebendigen Buchstaben, und verkehrten den wahren Wort-Verstand, durch ihre cabbalistischen und allegorischen Erklärungen. 19) Eben

19) Sie gründeten auch viele Lehren auf die Tradition, Josephus de bello iudaic. L. II. c. 12. schreibt von ihnen: Ἐιμαρμένη τε και θεω προς απτουσι παντα. Es muß also der höchste GOtt seine Eigenschaften mit dem Schicksale theilen, beiden schreibt man gemeinschaftlich das, was geschiehet zu. Diesen widersetzten sich die Sadducäer, und lehrten, daß gar kein Fatum sey. Von denen 3 Haupt-

Eben so verwirrt, sah es auch im weltlichen Regimente aus, wir dürffen nur auf die Zeiten der Babylonischen Gefangenschaft zurück sehen, und nach deren Endigung, auf das Regiment der Fürsten, und Hohenpriester, da es denn endlich so weit kam, daß die Herodianer, nachdem die Maccabäer, verstossen worden, als Vasallen der Römer, nebst den Landpflegern, das Regiment, über die Juden führeten, ja die Vorurtheile, welche sie von dem Welt-Heilande geschöpft hatten, verstockten sie dergestalt, daß sie denienigen nicht erkennen wolten, der mitten unter sie getreten, und durch göttliche Wunder nicht allein seine auserordentliche Gesandschaft bewies, sondern auch durch Thun und Leiden, die Gesichter, und Verkündigungen beschloß, und so wohl dem bisherigen Gottesdienste der Juden, in so ferne er als ein Schatten dem wahren Lichte nachstehen muste, als auch der Republic ein unseliges Ende, durch die gäntzliche Zerstörung gemacht wurde.

Von den übrigen Völckerschaften, mercken wir dieses an, daß sie theils eine übertriebene, theils eine gar zu seichte Sittenlehre gehabt, welche mehr auf anschauende, als ausübende Warheiten gegründet war. Unter diesen Völckern, geben wir den ersten Platz den Chaldäern, sie beschäftigten sich vornemlich, mit der Untersuchung der Astronomie, und Warsager-

Haupt-Secten belehret uns: Illustrium de tribus Judæorum sectis Syntagma, in quo Nic. Serarii, Jo. Drusii, Josephi Scaligeri opuscula junctim exhibentur.

sager-Kunst, sie bekümmerten sich wenig um die Verbesserung des Willens ihrer Mitbürger, und was ist von denen zu hoffen, die der Abgötterei, in einen so hohen Grade anhängen; die der Sittlichkeit an sich entgegen ist, denen Lüsten angenehm, und gewis wenig von der Tugend weis. Die Haupt-Säze ihrer Weisheit verdancken sie dem Zoroaster, welcher in seinen Aussprüchen, die man Oracula zu nennen pflegt, so undeutlich ist, daß man es nöthig gefunden, dieselben mit Erleuterungen zu versehen. 20)

Bei dem ersten Anblicke, scheinet es, als wenn Zoroaster, in die Geheimnisse, der christlichen Religion gedrungen, und aus einer Uberzeugung, von dem ewigen wahren Wesen, so, wie es aus einer nähern Offenbahrung muß erkannt werden, gezeugt habe. Er sagt: Μονὰς Δυὰς καὶ τρίας Ουπερπαγικὴ Μονας ετι. Allein Clericus merckt gar wohl an, daß Μονὰς, hier eben das bedeute, was es bey den Platonicis, welche damit, das erste und höchste Wesen, ihrer Götter andeuten, von denen die übrigen gezeugt worden. Wer siehet aber nicht, daß dieser Ober-Gott des Plato, nichts gemein habe, mit dem einfachen Wesen, welches wir in drei Personen verehren. Noch weniger lassen sich diese Worte auf unsere allerheiligste Lehre ziehen, wenn es heist: Ἐις τρία γαρ Νῦς ειπε πατρὸς τέμνεσθαι ἄπαντα. Denn

20) Man findet diese Oracula oder Aussprüche des Zoroasters in Fabricii bibliotheca græca Vol. I. Lib. I. c. 36. und der berühmte Joh. Clericus hat eigene Anmerckungen über dieselben verfertiget.

Denn es ist ein anders, wenn man sagt: omnium rerum principia triplicia esse, und wenn man sagt: in una, eademque essentia tres sunt personæ. Von den Persern haben wir eine bessere Vermuthung; der gröste unter ihren Weisen, war der Zerdusht, der seine Ankunft aus Persien hatte, da er aber nicht mit Glücks-Gütern versehen, so soll er die Stelle eines Bedienten, bei einem Propheten in Israel, bekleidet haben. 21)

Es sind herliche Sittenlehren, ob sie wohl nicht aus einer gar zu reinen Quelle entsprungen scheinen; wenn

21) Thom. Hyde in histor. relig. Persar. schreibt dem Zerdusht so gar göttliche Offenbahrungen zu. Eben dieser Hyde hat uns ein Gedicht bekannt gemacht, aus dem Buche Sad-der, welches von einem Persischen Priester verfertiget worden, woraus man einiger masen, die Sittenlehre der Perser ersehen kan: Es lautet nach der Ubersetzung, in den letzten Versen:

In eo opere homo fuit præcipua cura eius.
Vt scil. homo exinde manifestaretur,
Creaturæ ex isto seculo comparerent,
Eumque propter necessitatem colerent,
Et creatori suum arcanum dicerent.
Vt Deo per modum servitus facerent,
Mandato eius obsequium cultus.
Si servus es, viam Sanctorum elige,
Verba religionis a sanctis percipe,
A sanctitate & rectitudine caput ne flectas.
Nam in sanctorum religione præter hoc non est quidquam.

wenn es heist: Man solle GOtt, in Heiligkeit dienen, und seinen Befehlen, in allen Gehorsam leisten, weil er ein unumschränckter HErr sey, dem man, als ein Knecht schlechthin unterworffen. Wenn wir den Zwang, welcher in dieser Sittenlehre vorkommt, eine Freiheit nennen könnten; so würden wir den Preis dieser Lehren, weit höher schätzen. Bei den Indianern, treffen wir einen berühmten Sittenlehrer, den Confucius an. Von dem euserlichen Gottesdienste lehret er, daß derselbe, aus innerer Seele, mit der tiefsten Hochachtung müste eingerichtet werden. Es sey ein wahres Merckmal der Weisen, wenn sie sich der Regierung, des obersten Beherrschers unterwürffen, und die höchste Tugend, sey die Gelassenheit, bey den unerwarteten Schicksalen, wir dürffen nur einen Blick in das Werck thun, welches die P. Soc. J. zu Paris besorgt, unter der Aufschrift: Confucii Scientiæ Sinenses. 22)

Die Verfassung ihrer Regierungs-Form, hatte viel vorzügliches, indem die Weisen, welche den ersten Rang unter ihnen ausmachten, sich besonders die algemeinen Angelegenheiten liessen anbefohlen seyn, die Brachmanen, oder Gymnosophisten, beflissen sich einer sehr strengen Lebens-Art, und hielten zugleich, andere dazu an. Die Egyptier, hatten sich einen

22) Man halte hiemit zusammen Leibnizii epistolas ad diversos, in der Sammlung des Herrn Kortholt: Anciens Traites de divers Auteurs sur les ceremonies de la Chine, avec des notes de Monſ. de Leibniz.

einen algemeinen Ruf, der Erkenntniß, und Wissenschaften, zu wege gebracht. Man sahe Egypten als den Ort an, wo man vorzüglich die Weisheit erlernen konnte, wovon dieses ein ausbündiger Beweis ist, daß die Erhabensten, aus Griechenland, der Thales, Pythagoras, Plato, dahin reisten, um die Weisheit zu erlernen.

Man durfte nur, den grosen Thoot oder Thoant nennen, um eine algemeine Hochachtung gegen diesen Weisen zu erwecken, den die Griechen Hermes, und die Lateiner Mercurius heissen. Die Geschicht-Kunde stimmt allenthalben darinn überein, daß er ein sehr erfahrner Weise, in allen Arten der menschlichen Wissenschaften gewesen; er drang auf die Ubereinstimmung in dem gesellschaftlichen Leben, ja er glaubte, daß die Ubereinstimmung, und die so nöthige Liebe, aus einer tieffen Erkenntniß, der Gottheit herzuhohlen, und zu befestigen sey. 23)

Wir wollen einen Blick in Griechenland thun. Vor der Monarchie, waren unter denen verschiedenen Republicken, vornemlich, in grosen Ansehen, Athen, woselbst unter dem Könige Cecrops, das

23) Ἰαμβλίχου χαλκιδέως τῆς κοίλης Συρίας περὶ μυστηρίων λογος, Jamblichii Chalcedonensis ex Cœlo-Syria de mysteriis liber. Præmittitur epistola Porphyrii ad Anebonem Aegyptium de eodem argumento. Thomas Gale Anglus græce nunc primum edidit, latine vertit, & notas adjecit. Oxon. e theatro Scheldoniano ann. dom. 1678. fol.

das Areopagitische Land=Gericht soll angeordnet seyn, und da die Königliche Regierung abgeschaft worden, besetzten deren Stelle die Archontes, welche anfänglich Perpetui, darnach Decennales, und endlich Annui waren. Lacedämon stritte beständig mit Athen, um den Vorzug, erhielt auch selben endlich, ihr Gesetzgeber war Lycurgus, der es in der Regierungs=Kunst sehr weit gebracht, und besonders, die Kunst inne hatte, fremde Gesetze, auf seine Republick dermasen einzurichten, daß man zweifelte; ob dieselben einen fremden Ursprung hätten; indem es eine ausgemachte Warheit ist, daß Lycurgus, seine Gesetze, von den Cretensern hergeholet hatte. Dieses kan zum Beweise dienen, daß nicht allemal fremde Gesetze, einem State schädlich sind, vornemlich, wenn durch einen bewährten Gebrauch, ihre Nutzbarkeit geprüfet worden, dieser Stat mit ienem, in einem gewissen Verhältniß stehet, und es also nur auf die völlige Einrichtung der fremden Gesetze ankömmt. Allein, wenn gleich der beste Gesetzgeber auftritt, und die heilsamsten Verordnungen, zum Wohl des gemeinen Bestens vorschützt, so wird er doch nicht den gewünschten Endzweck erreichen, wenn es ihm an Mitteln fehlet, seine Bewegnis=Gründe gehörig zu beleben, und die muthwilligen Verbrecher, mit der angedroheten Strafe zu belegen. Lycurgus drang sehr auf die innerliche Ruhe, er sah ein, daß es gar bald um den Stat gethan seyn, wenn sich die Glieder gegen einander auflehnen, und vornemlich, wenn verschiedene kleinere Staten, die bei dem Angriffe, einer überwiegenden Gewalt, sich durch zusammen

gesetzte Kräfte vertheidigen sollen, Eifrer ihrer Glückseligkeit werden, und wohl gar aus einer höchst ungereimten Eifersucht sich selbst aufreiben. Dieses alles bekräftiget, der gäntzliche Untergang, der Republicken, da Philippus, gantz Griechenland, unter das Joch gebracht, und Alexander der Grose, die Regierungs-Form, in eine monarchische, verwandelt hatte. Man darf nur das Schicksal, derer angeregten Völckerschaften, als Folgen ihrer Handlungen betrachten, so werden wir ohne zu irren, auf die Sittlichkeit, ihrer freien Handlungen schliessen können, welche sich unserer Betrachtung am deutlichsten darstellen wird, wenn wir auf dieienigen Zeiten fortschreiten, wo man anfing genauer, auf das Sittliche Acht zu haben, da man aus einer langen Warnehmung, mehr als zu deutlich eingesehen, daß das Wohl des gemeinen Wesens, von der genauen Bestimmung, des Sittlichen in den Handlungen abhänget.

Vierdte Betrachtung.

Von dem Sittlichen in eingerichteten Republicken, und von den besondern Verfassungen verschiedener gemeinen Wesen, nach der Zeit-Ordnung ins besondere.

Ein iedes gemeine Wesen hat diesen Endzweck, daß man mit zusammen gesetzten Kräften, die algemeine Glückseligkeit befördern will. Da aber die-

dieselbe nicht anders kan erhalten, und ausgeübt werden, als in dem Stande der Sicherheit; so muß die Haupt-Einrichtung, mit dahin abzwecken, daß die geschäftigen Glieder, nicht gestöhret werden, wenn sie an der Glückseligkeit des gantzen Cörpers arbeiten. Der Ruhestand, wird alsdenn befördert, wenn die Glieder, in einem innerlichen, und euserlichen Ruhestand leben. Und da die Erfahrung bezeugt, daß gar oft das gemeine Wesen, in einem gegenseitigen Zustande, sich befindet; derselbe aber mit der wahren Glückseligkeit streitet; so muß die Sorge, für diese Einrichtung gewissen Personen aufgetragen werden, denen die übrigen sich verpflichten, dasienige ohne Wiederspruch auszurichten, was sie in Betrachtung, dieser Einrichtung, anordnen werden. Jene werden Befehlshaber, oder Obrigkeiten genennet, diese Unterthanen. Die Verbindlichkeit, in welcher sie gegen einander stehen, kommt aus dem Vertrage her, welchen beide Theile, unter einander errichtet haben, vermöge welchen, die Obrigkeit, sich verbindlich macht, die Glückseligkeit, und den Ruhestand, durch bequeme, und hinreichende Mittel, zu befördern, und zu unterhalten, die Unterthanen aber sind schuldig, dasienige auszuüben, was die Obrigkeit, zu diesem Endzwecke, für nöthig erachtet. Da beider Verbindlichkeit, auf einem Vertrage beruhet; so läst sich aus der Beschaffenheit der Verträge, von der Sittlichkeit, der verpflichtenden Handlungen, welche beide Theile, gegen einander auszuüben haben, gar wohl urtheilen. Ein ieder Vertrag ist un-

rechtmäßig, wenn seine Bestimmungen, mit dem Gesetze der Natur streiten, welches ins besondere, bei diesen Arten, der Verträge, muß vermieden werden, als welche ins besondere, auf die genaue Beobachtung der Natur-Gesetze abzielen. Ein Beherscher, muß die algemeinen Vorschriften, des Natur-Rechts, auf dasienige gemeine Wesen anwenden, welchem er vorgesetzt ist. Er kan keinen Stat glücklich regieren, wo er nicht die Billigkeit, und die Gerechtigkeit ausübt. Beleidigt er seine Unterthanen, so handelt er wider den aufgerichteten Vertrag, und der Unterthan, ist seiner Pflicht entledigt, wenn sich anders das Recht, welches er über seinen Unterthanen ausübt, blos auf diesen Vertrag gründet. Wir schreiben nicht allen Unterthanen diese Macht zu, da verschiedene Arten vorwalten, denen zu Folge, iemand das Regiment erhalten hat. Wir reden nur von der Art, da die gantze Herschaft, auf einen Vertrag beruhet, welcher nicht stillschweigend, sondern durch ausdrückliche Bestimmungen errichtet worden. *)

Der Unterthan, wird vornemlich beleidigt, wenn ihm seine Rechte entzogen werden, die er als ein Mitglied der Gesellschaft erlanget hat. Diese Rechte, erstrecken sich entweder, auf seine Person selbst, oder

*) Conf. VIRI ILLVSTRIS atque CONSVLT. J. G. DARIES, institutiones jurisprudentiæ universalis P. Sp. Sect. V. Tit. II. de majestatis acquisitione, speciatim in monarchia, & Tit. III. de limitibus maiestatis, speciatim in monarchia §. 786.

oder auf seine Habseligkeiten, welche er als sein Eigenthum besitzt. *)

Andere, die auser dem State leben, werden von dem Beherrscher beleidigt, wenn der Befehlshaber, aus bloser Regier- und Habsucht, derselben Grentzen, durch feindliche Einfälle beunruhiget, oder wohl gar, gegen eingegangene Verträge, seiner Macht zu unterwerffen trachtet. Ein anders ist die Sorgfalt, für die Erhaltung, einmal erworbener, und dem gemeinen Wesen einverleibten Besitzungen, welche dasselbe als ein wahres Eigenthum ansiehet, und gegen die Beeinträchtigung anderer, aufrecht zu erhalten, er als der Vorsteher des gemeinen Wesens, nicht allein befugt, sondern auch verbunden ist. Ein Befehlshaber, ist dannenhero verbunden, gegen alle Gewalt, die gehörigen Mittel vorzukehren, um die Unterthanen, bei dem ruhigen Besitz, ihres Eigenthums zu schützen. Uns deucht, daß hierinn die Haupt-Pflicht eines Regenten bestehe; dahero führet das glorwürdigste Oberhaupt des H. R. R. ins besondere den Titul: Mehrer des Reichs. 25)

*) **Wir betrachten hier den Menschen als eine Person, die in einem bestimmten Zustande lebt, nach dessen Verschiedenheit auch besondere Rechte den Personen zustehen.**

25) **Dieser Titul:** Semper Augustus, **soll zuerst dem** Octavio Imperatori, **von dem Römischen Rathe beigelegt worden seyn.** Conf. Mascov. principia J. P. J. R. G. idque & Cæsari Octaviano, qui primus Augustus

Es sorgt ein Regent auf das sorgfältigste, für die Erhaltung der Unterthanen. 26) Was wird dannenhero, einem Regenten kostbarer, als das Leben seiner Unterthanen seyn? und wodurch unterscheidet sich, ein wahrer Vater des Vaterlandes, von einem Tirannen, als nur dadurch; daß iener eine zärtliche Sorge, für seine Unterthanen hegt, dieser aber dieselben, seinen wilden Trieben aufopfert. Doch so viele Sorge, ein Landes-Vater, für die Erhaltung und das Leben seiner Unterthanen hegt, so kan er alsdenn nicht umhin, dasselbe aufzusetzen, wenn der Ruhestand, derer ihm anvertrauten Staten, und Länder, von einer andern Macht angefallen, und beunruhiget worden. Diese Gewalt, erstreckt sich noch weiter, ein Fürst kan einen Theil seiner Unterthanen, einer andern Macht überlassen, vornemlich, wenn sie gemeinschaftliche Bündnisse, unter einander aufgerichtet, und es die Nothwendigkeit erfordert, einander

gustus appellatus fuit, datum. **Solte auch gleich die Abstammung des Wortes**, ab auctu, siue avium gestatu **herzuleiten seyn; so glauben wir doch, daß wir unsere** Augustos, ab augendo imperio **nennen, als wozu dieselben Kraft der** Capitulationen **verbunden werden.** Conf. Capitul. Leopold. art. 12.

26) Salus populi suprema lex esto. Plato de Rep. L. I. Cicero de Legibus L. III. c. 3. Antonius L. IV. c. 12. Duas te hasce propositiones habere semper oportet, alteram, ut id unice mediteris, quod munus regium & legislatorium ad procurandam civium salutem exigit: alteram vero, ut consilium mutes, quotiescunque aliquis adsit, qui te meliora edoceat.

der gemeinschaftliche Hülfe zu leisten, da die einseitige Macht einem mächtigern nicht gewachsen ist, und warum will man es denienigen zur Last legen, welche sich freiwillig zu fremden Kriegs-Diensten finden lassen? Es ist allerdings ein iedes Mitglied einer Gesellschaft, derselben zu dienen verbunden; wenn nicht die Umstände dieser Gesellschaft, so beschaffen sind, daß keine feindliche Anfälle zu besorgen, der Ruhestand hinlänglich befestiget, auch überdem die überhäufte Menge, oft unnützer Mitglieder, dem Cörper mehr Schaden, als einigen Nutzen verschaft. 27)

Eben so wenig, wird ein Regent, das Leben eines Unterthanen zu erhalten suchen, wenn es zum Nachtheil, des gemeinen Wesens gereicht. Die tägliche Erfahrung lehret, wie treulos, und verwegen, dieienigen wieder ihre so heilig geschworne Pflicht handeln, welche sich, gegen die gemeine Wohlfarth auflehnen, die sie zu befördern verpflichtet sind. Wie wenige handeln nach den Gesetzen der Geselligkeit! Sie wenden vielmehr alle Kräfte an, mit Beleidigung anderer, eigene Vortheile zu suchen, und sich zum Schaden des gemeinen Wesens, zu besorgen. Sie werden ungerecht, boshaft, grausam, sie scheuen keine Ubelthat, und alles heist ihnen erlaubt, was mit ihren unreinen Absichten überein kommt. Wie wird der Ruhestand beibehalten werden, wenn die Glieder eines gemeinen Wesens sich gegen einander em-

27) de Bochat dans les ouvrages pour & contre les services militaires.

empören? Wie wird die Sicherheit einen Stat erheben, wenn man die Grausamkeit, von dem Blute der Mitbürger besprützt siehet? Hier widersetzt sich ein weiser Regent, er bedient sich der Macht, die ihm anvertraut worden, er verfolgt die Laster mit den schwersten Straffen, er tilget selbe, und befreiet die Unterthanen, von diesen fürchterlichen Feinden, welche dem gemeinen Wesen, weit mehr schaden, als ein auswärtiger Feind, der nunmehro anruckt, und mit öffentlichen Waffen einem State zusetzt.

Es ist unser Endzweck nicht, von den besondern Pflichten der Regenten zu handeln; so wenig wir uns unterfangen, die Handlungen derer zu beurtheilen, über welche uns, ein Urtheil zu fällen nicht erlaubt ist, da überdem unsere Zeiten, keine Beherscher, sondern liebreiche Väter des Vaterlandes aufzeigen, deren gnädige, und weise Regierung, wir in tiefster Ehrfurcht verehren. Wir bestimmen vielmehr das Sittliche in dem gemeinschaftlichen Leben.

Wir wollen, um unserm Endzweck näher zu treten, die verschiedenen Arten der Gesellschaften zergliedern. Wir haben oben bereits erinnert, daß man so viele Arten, von Gesellschaft habe, als die bewegende Ursachen, unterschieden sind, welche verschiedene einzelne vermogt, sich zusammen zu thun, und nunmehro gesellschaftlich zu handeln.

Wer in eine Gesellschaft tritt, der lebt in einem solchen Zustande, der ihm ein ohngezweifelt Recht,

der

der Gesellschaft darbietet, in so ferne es sich auf die Geselligen erstreckt. Und da dieses Recht, entweder durch einen Vertrag, oder durch Gesetze erhalten wird; so theilt man die Gesellschaften insgemein, in willkürliche und nothwendige. Ferner sind einige Gesellschaften so beschaffen, daß einige, ein gewisses Vorrecht haben, welches ihnen, eine Herschaft über die Mitglieder zuspricht, daher sind einige Gesellschaften durchaus gleich, andere aber ungleich; Es kan auch eine Gesellschaft, bei der Ausübung ihres Endzwecks vermercken, daß ihre Kräfte nicht hinreichend sind, denselben zu erhalten, dannenhero sucht sie, mit einer andern vereinigt zu werden, wodurch dasienige ergänzt wird, was ihr annoch an Kräften abgehet; Daher hat man weniger, und mehr zusammen gesetzte Gesellschaften. Endlich muß eine iede Gesellschaft, einen gewissen Endzweck haben, als die bewegende Ursache, warum sie vielmehr errichtet, als nicht errichtet ist. Kommt dieser Endzweck, mit den algemeinen, und besondern Gesetzen, der zu befördernden Glückseligkeit, der Gerechtigkeit, der Wohlanständigkeit überein; so heist die Gesellschaft selbst, eine erlaubte, eine gute; wo nicht, so heist sie eine unerlaubte, eine widerrechtliche. Betrachten wir die Gesellschaften, nach ihrem Ursprung, so finden wir, daß selbe so wohl nothwendig, als willkürlich sind.

Man betrachtete die Gesellschaften der Menschen, man wählete selbe, weil die Nothwendigkeit, dieses Mittel an die Hand gab, um sich dem Elende, der Dürftigkeit, und dem Mangel zu entreissen. Der

Mensch spührete den heftigsten Trieb, sich vollkommen zu machen, er sahe, daß er hiezu den Beitrag anderer bedurfte, was war nothwendiger, als eine Gesellschaft zu suchen, worinn er diesem seinen angebohrnem Triebe ein Genüge leisten konnte? nunmehro sahe er seine Wünsche in etwas erfüllet, allein es fehlte noch sehr viel daran, dieselben vollkommen erreicht zu haben. Man gieng weiter, und wolte, durch Beihülfe mehrerer, den gesetzten Grad der Glückseligkeit erlangen, gantze Völckerschaften thaten sich, zu einer gleichmäsigen grosen Völckerschaft, sie handelten gemeinschaftlich, und theilten einander dasienige mit, womit sie vorzüglich, und ins besondere, von der gütigen Natur versehen waren. Sie befestigten diese Gemeinschaft, durch Verträge, und setzten durch dieselben, der Freiheit die gehörigen Grentzen, wodurch beiden Theilen, ein gemeinschaftliches Recht zustund. Dieses Recht beruhet auf dem Natur-Rechte, welches das Völcker-Recht genennet wird, wenn es auf dieselben ausgedehnet, und angewendet wird; so wie es ihre artschaftlichen Angelegenheiten, und Umstände, worinn sich gantze Völckerschaften befinden, erforderte. 27)

Allein die Nothwendigkeit, in welche man sich in der Folge-Zeit verwickelt sah, machte, daß man von dem ursprünglichen Völcker-Rechte, so wie es seiner ersten

27) Quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peræque custoditur, vocaturque ius gentium §. 1. J. de Jure nat. gent. & civil.

ersten Gestalt nach, beschaffen, abgehen, und dasselbe in eine ganz andere Form bringen muste. Man sahe nemlich, bei einer fast algemeinen Vereinigung, der sonst so weit von einander entfernten Menschen, daß man die bisherigen Verträge, einschräncken muste; um nicht eigene Vortheile, und Vorrechte, andern einzureumen. Dieser verschwendrischen Freigebigkeit, muste nothwendig ein Ziel gesetzt werden, indem bei dem täglichen Anwachs der Sterblichen, ein ieder Ort, kaum seinen eigenen Einwohnern, den gehörigen Unterhalt verschaffen konnte. Dieses, wo wir nicht irren, ist die Ursache, der gemessenen, und verbesserten Gesetze, welche ihr Absehen auf die Verbesserung, des gemeinen Wesens haben, da der Erfolg, oder vielmehr die tägliche Erfahrung lehrete, wie durch eine kluge Vorsicht, und genommene Masregeln, der algemeinen Dürftigkeit abzuhelffen sey. Wir glauben zugleich, daß ein wahrer Patriot, sich mit recht beschäftige, wenn er auf eine bündige Weise zeigt, wie die Policei, und der Haushalt, einzurichten, dergestalt, wie es die besondere Einrichtung, Lage, und Beschaffenheit eines ieden Orts, und die Verfassung eines gemeinen Wesens erfordert, nur mögten wir wünschen, daß man hiebei, weniger dem Witze, und mehr der algemeinen Wohlfarth gefolgt. Ist dieses nicht die Ursache, warum man, einem gemeinen Wesen mehr schadet, als auf hilft, wenn man zur Aufrechthaltung desselben, dergleichen Dinge in Vorschlag bringt, die auser einem grosen Aufwand keine Vortheile schaffen? 28)

Nun-

28) **Man machte dahero einen Unterscheid** inter ius

Nunmehro stellen wir uns das gemeine Wesen selbst vor, so wie es durch eine gewisse Einrichtung bestimmet, und die Glieder durch gemeinschaftliche Rechte und Obliegenheiten erhalten werden.

Griechenland und Rom werden uns insgemein als echte Urbilder wohl eingerichteter Republicken vorgestellet, und sie sind es auch in so ferne Kunst und Witz hinreichend ist, die gemeine Wohlfarth zu befördern.

Doch

gentium primævum & secundarium. Hobbes de civ. Cap. XIV. §. 4. naturalem legem dividit in naturalem hominum, & naturalem civitatum, quæ vulgo ius gentium appellatur. Præcepta utriusque eadem sunt: Sed quia civitates semel institutæ induunt proprietates hominum personales, lex, quam loquentes de hominum singulorum officio naturalem dicimus, adplicata toties civitatibus, nationibus siue gentibus, vocatur ius gentium. Pufendorff de J. N. & G. Lib. II. Cap. III. §. 11. **stimmt hiermit überein:** nam & eiusmodi quæstiones inter JCtos agitari audias, verbi gratia, an dominia rerum, an usucapio, testamenti factio, emtio venditio, sint iuris naturalis? Ad quas adposite responderi non potest, nisi separaveris ea, circa quæ ius naturæ disponit præcipiendo aut vetando, ab illis, quæ ratio socialitatis ab hominibus institui suasit. **Welches in der** nota 1) **dergestalt erleutert wird:** duplex enim est officiorum genus, quæ ex iure naturæ proficiscuntur. Alterum ex constitutione hominis naturali, & ut vulgo loquuntur primæva nascitur: alterum ex statu adventitio, siue hypothesi quadam superveniente.

Doch war es sonst ein algemeiner Fehler, daß die Gesetzgeber ihre Einrichtung, aus einer übertriebenen Welt-Weisheit herholten, und den Stat, gar oft, nach ihren Grund-Sätzen, und nicht die Grund-Sätze, nach der Beschaffenheit des Stats einrichteten, wobei man den Weisen iener Zeiten zu viel Gehör gab, und ein gutes Theil ihrer Sittenlehren zum Grunde legte. 29)

Wir können uns nicht einbilden, daß da die beste Einrichtung des gemeinen Wesens könne angetroffen werden, wo man die Grund-Sätze, aus der unreinsten Urquelle herholet, und wir haben dieses bereits oben, als die Ursache angesehen, woher die gemeine Verfassung selbst, die herbsten Schicksale erfahren. So sehr nun die innere Verfassung von Rom angepriesen wird, so viele Fehler entdecken sich, wenn man dieselbe, genauer betrachtet. Die Gesetze wurden mehrentheils, aus einer falschen Stats-Klugheit hergeholet, und so oft verändert, als die Grausamkeit, oder der Aberglaube, denenselben nicht die gehörige Stärcke geben konnte. Bis auf den Tarquinius Superbus, regierten die Könige, dieser brachte es durch seine Grausamkeit, und Laster so weit, daß man auch

29) Wir dürfen nur einen Blick in die Lehren der griechischen Weltweisen thun, um uns vollkommen hievon zu überzeugen. Plato erkläret seine Sittenlehren in der Schrifft: Κρέξων, ἤ περιπρακτȢ, ἠδικός, de eo, quid agendum. Seine contemplativische Philos. entdeckt uns παρμενίδης, ἤ περὶ ἰδεῶν λογικός.

auch so gar das Andencken derselben verbannete, und mit demselben die von ihnen abstammende Gesetze. 30)

Unter den Burgermeistern seufzete das Volck, über Ungerechtigkeit, der gemeine Mann, muste das Sei-

30) Man zweifelt dannenhero gar daran, ob die Könige iemahls Gesetze gegeben, wovon wir doch deutliche Spuren in dem Corp. J. finden. L. 2. ff. de mortuo inferendo, & sepul. ædific. Negat lex regia mulierem, quæ prægnans mortua sit, humari, antequam partus ei excidatur, qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse videtur. Woraus zugleich erhellet, daß nur dieienigen gäntzlich abgeschaft worden, welche wegen der Königlichen Gewalt gegeben worden, die nicht allein der Freiheit des Römischen Volcks entgegen, sondern noch überdem zu weit getrieben waren. Dieienigen aber, welche den Götter-Dienst, und die bürgerlichen Händel bestimmten, blieben als solche, welche durch die Gewohnheit eingeführet worden, wie denn verschiedene derselben von den ersten Burgermeistern bestätiget worden, Conf. Rupert. ad Pompon. Enchirid. Cap. IV. p. 66. und Dionys. Halic. V. p. 278. sagt: Leges Tullii de contractibus, humanas admodum & populares, quas in universum Tarquinius sustulerat, revocarunt in usum. Jo. Gottl. Heineccii Historia iuris civilis Romani & Germanici Cap. II. de statu iuris Romani, a Regibus exactis usque ad leges XII. Tabul. §. XIV. Es sind diese leges regiæ von dem C. Papirio gesammlet, und unter dem Nahmen: Juris civilis Papirii bekannt worden.

Seinige, dem State zum Besten aufopfern. Man forderte es als eine Pflicht, daß er das angefochtene gemeine Wesen, mit seinem Blute vertheidigte; allein man hätte eine andere Verfassung treffen können, wodurch die für das Vaterland streitende, nach erhaltenen Vortheilen, nicht durch einen Mangel an denen, ihnen vorrechtlich zukommenden Bequemlichkeiten, auser Stand gesetzt worden, dem gemeinen Wesen ferner mit Nachdrucke beizustehen. Der Bürger konnte, bei den fast beständigen Feldzügen, seinem Hauswesen nicht vorstehen, er muste bei seiner Rückkehr, um sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, dasselbe noch mehr herunter bringen, seine Güter wurden verschuldet, man ergrif diese Gelegenheit, und zog die verschuldeten Güter, unter diesem Vorwande an sich, ia man belegte diese Schuldner noch wohl gar, mit empfindlichen Strafen. Daher der Bürger zu den wildesten Ausschweifungen angereitzt wurde, er empörte sich gegen diese ungerechte Verfassung, und hier nahmen die innerlichen Kriege ihren Anfang. 31)

Man suchte diesem Ubel abzuhelfen, indem man den gedrückten Bürgern, eine eigene Obrigkeit gab, die dahin sehen solte, daß die Bürgermeister, und Patricii, nicht zu sehr ihrer Gewalt misbrauchten, man gab ihnen die Gewalt, mit einem Veto, die Raths-

31) Die besondern Veränderungen und die Empörungen hat D'Aubert de Vertot in der Histoire des revolutions arrivées dans le gouvernement de la republique Romaine, ausfürlich beschrieben.

Rathsschlüsse zu zernichten, hingegen galten ihre Verordnungen, und Aussprüche, welche man plebiscita nannte. Auch dieses war nicht hinlänglich, dem eingerissenen Ubel abzuhelffen, vielmehr war ein beständiger Streit, zwischen den Patricien, und der bürgerlichen Obrigkeit, da sich iene, nach dieser ihren Verfügungen, nicht richten wolten, und dahero hatte man fast gar kein bestimmtes Gesetz, weswegen man ein drittes vorschlug, und aus Griechenland, fremde Gesetze holete. Diese in die gehörige Ordnung zu bringen, wurden die Decem Viri, erwählet, welche die Gesetze in X Tafeln theilten, welchen hernach noch zwei hinzu gefügt worden, die eigentlich das ius romanum enthalten. 32)

Diese Gesetze der XII. Tafeln, waren von einem so engen Umfange, daß sie nothwendig musten erkläret werden, daher die verschiedene Meinungen, und Erklärungen der Rechtsgelehrten entstanden. 33) Welche endlich durch die Bestimmung des Prätors solten fest gesetzt werden. 34)

Nun-

32) Diese Gesetze sind auser einigen Fragmentis nicht auf unsere Zeiten gekommen. Conf. Fragmenta XII. Tabularum, suis nunc primum Tabulis restituta: Probationibus, Notis & Indice munita. Jacobo Gothofredo, in Parlamento Parisiensi Advocato Auctore.

33) Horum disputationes ius civile vocantur L. 2. §. ff. de O. J. ab his bene distinguendi sunt, qui consulentibus privata auctoritate respondebant, & quorum responsa ius faciebant.

34) Die edicta Prætorum, sind auf Befehl des Hadrianus

Nunmehro kam die Regierung der Kaiser auf, nachdem es Augustus so weit gebracht, daß keine Gesetze mehr von dem Plebe gegeben wurden. 35)

Diese verschiedene Veränderungen, welche in dem State vorgiengen, machen zugleich die Verschiedenheit der Gesetze, welche um desto mehr musten abgeändert werden, da nunmehro der Stat, in einer gantz andern Verfassung stund, und zu dem, verschiedene Gesetze, der Religion zu wider waren. Man sahe schon lange ein, daß die nunmehrige Verfassung eine Haupt-Veränderung der Gesetze erforderte, man hatte schon lange darauf gedacht, allein weder Cicero, noch Pompeius, und J. Cæsar haben diese so nöthige Bestimmung der Gesetze, zuwege gebracht, ob sie deswegen wohl sehr bekümmert waren. 36) Es schien dannenhero, daß dieses wichtige Werck, dem Kaiser Justiniano vorbehalten worden. 37)

So

drianus von dem Salvio Juliano gesammlet, welche Sammlung hernach edictum perpetuum genennet worden.

35) Die Imperatores nennten ihre Gesetze Constitutiones, und diese wurden in codices verfaßt, unde Codex Hermogenianus, Gregorianus und Theodosianus bekannt sind.

36) Von dem Cæsare sagt Suetonius Jul. cap. 44 ius civile, ad certum modum redigere, atque ex immensa diffusaque legum copia, optima quoque & necessaria in paucissimos conferre libros constituit.

37) de Ludewig vita Justiniani M. atque Theodoræ Augustorum, nec non Triboniani.

So sah es überhaupt, mit dem Römischen Rechte aus, welches den Teutschen selbst, zur Vorschrift dienet, in so ferne nicht besondere väterliche Gesetze, dasselbe ausschliessen. Und da wir in dem ältesten Teutschland, wenige Gesetze antreffen, so scheinet es fast, daß man in Ermangelung einheimischer, genöthiget worden, fremde anzunehmen. Wenn wir aber dieses behaupten, so reden wir von dem so genannten alten Teutschlande, wo man keine eigentlich so genannte geschriebene Gesetze hatte, sondern vielmehr, bei der damahligen Verfassung, den eingeführten Gewonheiten folgte, und erst hernach die Gesetze schriftlich abfaßte. Diese lehreten die Priester, welche man Druiden nennte. 38)

Sie hatten eine gedoppelte Lehr-Art, nemlich die öffentliche, und geheime, welche niemand, ohne besondere Erlaubniß anhören durfte, dergestalt, daß selbe nicht durfte gemein gemacht, oder aufgezeichnet werden, weswegen der Unterricht, gantzer zwantzig Jahr soll gedauret haben. Da aber diese Völckerschaft, mit den Römern bekannt worden; so haben sie gleich ienen, ihre Gesetze schriftlich verfaßt, die sich aber in Teutschland fest gesetzt, musten endlich bei Anwachs der Völckerschaft, ihre Gesetze aufzeichnen. 39)

Hier-

38) Conf. Schurzfleisch: dissert. de Druidibus, er leitet die Benennung von Δρῦς her, weil die Eiche denen Teutschen heilig war, so lehrten die Druiden auch in Wäldern, Büschen, und nicht selten in Hölen.

39) Daher sind die verschiedenen Gesetze entstanden,

Hierauf kamen die Capitularia. 40) Hiebei verblieb es, bis der Carolingische Stam erloschen, da man sich suchte von der Verbindlichkeit, in der man bis dahin, vermöge dieser besondern Einschränckung gestanden, los zu machen. So wohl der geistliche, als weltliche Stand glaubte, dadurch von einem bisherigen Joche befreiet zu werden, welches dem ersten, um desto unerträglicher schien, weil er sich nunmehro, gantz von der weltlichen Obrigkeit frei machen, und eine eigene Republik aufrichten wolte, welchem Vorsatze verschiedene Verordnungen, welche die Geistlichkeit betraffen, entgegen waren. So glaubete auch der weltliche hohe Stand, daß eben hiedurch ihre Macht, und Ansehen zu sehr eingeschränckt, und ihrer angebornen Hoheit zu nahe getreten würde, indem Fürsten und Grafen, in den Capitularibus, ministri Cæsaris genennet worden; dahero man wiederum ohne bestimmende Gesetze war, und würde man noch einen tiefern Verfall, zu befürchten gehabt haben, wo nicht in den mittlern Teutschland, die so genannten Speculatores, die alten Gesetze, wieder

 her=

als Lex Salica, ripuariorum, qui inter Rhenum, Scaldin & Mosam habitabant. Alamannorum, welches Heineccius, ad tempora Clotharii referirt. Conf. Heinec. Historia iuris C. R. ac Germanici p. 385.

40) Die Capitularia sind vornemlich von den legibus proprie sic dictis darinn unterschieden, daß die Gesetze blos von denen Beherrschern gegeben worden, capitularia autem a Regibus quidem, sed populi quoque consensu. V. Capitularia regum francorum, cum notis Steph. Baluzii Paris. 1677.

hervor gesucht hätten. Da aber dieselben, noch viele fremde Gesetze enthielten, welche auf den nunmehr veränderten neu eingerichteten Stat, von Teutschland, nicht mogten gezogen werden; so hat man um das XIV. Jahrhundert, die Reichs-Gesetze, durch die abgefaßten Reichs-Schlüsse bekannt gemacht, wodurch den bisherigen Beschwerden guten Theils abgeholffen; denen zu Folge nunmehro fast ein ieder unmittelbarer Reichsstand, dem eine Landesherliche Hoheit zustehet, gemessene Gesetze, zu dem Wohl seiner Länder und Staten errichtet hat. In dieser glücklichen Verfassung treffen wir, so wohl das gantze Römisch-teutsche Reich überhaupt, als eine iede besondere Provintz desselben an. Hier finden wir lauter zusammengesetzte Gesellschaften, welche ein sittlich Gantzes ausmachen, und unter der Herschaft eines Oberhaupts, ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit, nicht allein zu erhalten suchen, sondern auch selbe, bei einer so weisen und glücklichen Einrichtung wircklich erhalten können.

Der gantze Cörper stehet in einer Verbindung, unter einem allerhöchsten Oberhaupte, welches mit vorzüglicher Hoheit versehen ist, ohne die Landesherlichen Hoheiten, derer Reichsstände, zu schmählern, oder derselben, einen Eintrag zu thun. Die Stats-Rechte des Römisch-teutschen Reichs, die heiligsten öffentlichen Verträge, Reichs-Satzungen, Reichs-Abschiede, und Reichs-Schlüsse zeugen hievon deutlich. Hieraus folgt, daß man diesen grosen Stats-Cörper, in seine Glieder zertheilen, und ein iedes da-

von

von ins besondere betrachten kan, so wie es die innere Einrichtung, eines ieden gemeinen Wesens, welches unter seinem Oberhaupte stehet, erfordert, und ein sittlich Ganzes für sich ausmacht, ob es gleich in der algemeinen Verbindlichkeit stehet.

Fünfte Betrachtung.

Von der genauen Bestimmung des Sittlichen in der bürgerlichen Gesellschaft.

So algemein als urkundlich die Nachrichten von dem Ursprunge dieser Gesellschaft sind; so wenig glauben wir unsere Leser, zu verpflichten, wenn wir bekannte, und fast algemein gewordene Nachrichten, hieher setzen, und wiederholen wolten. In den ältesten Zeiten, wuste man bei denen Teutschen von keinen festen Orten, eine iede häußliche Gesellschaft, erwählete sich einen freien Raum, welcher von andern bereits eingenommenen, und bewohnten, unterschieden war, dergestalt, daß ein ieder Haus-Vater, vor sich eine eigene Gesellschaft ausmachte. Dieses kam mit der Verfassung, der ersten Teutschen gar wohl überein. Sie waren zufrieden, mit demienigen, was ihnen die gütige Natur darbot, und sie zu ihrem Unterhalt, ohne eine fremde Hülffe gar wohl erhalten konnten. Die rauhe, und einfältige Lebens-Art, untersagte ihnen den gekünstelten Umgang, mit andern. Dem männlichen Geschlechte, lag die Sorge ob, die Lebens-Mittel anbei zu schaf-

sen, welche sie mehrentheils in den Wäldern suchten, und mit ihren Bogen eriagten. Daher erwählten sie vorzüglich, dieienigen Oerter, zu ihrem Sitze, welche den Wäldern nahe waren. Das weibliche Geschlecht, besliß sich, auf Kinder-Zucht, und Haushaltung, und da dieselbe sehr eingeschränckt war, dergestalt, daß man wenig Vorrath, in den engen Behältnissen vorfand, so besorgte man auch keine feindliche Angriffe, und Beraubung, bis man sich wircklich, von einem feindlichen Anfalle beunruhiget sahe.

Dieses geschah, da die Römer nach Eroberung Galliens, näher kamen, und Julius Cæsar, denen fürchterlich wurde, die ienseit des Rheins wohneten. Augustus, und Tiberius, drungen weiter, an der Donau, und Rhein, und suchten sich fest zu setzen, da es ihnen auch in so fern geglückt, so gieng man über beide Flüsse, wendete sich gegen die Weser, und Elbe, wo aber die Römischen Waffen, mehr Widerstand fanden. Nunmehro war man gezwungen, sich zusammen zu ziehen, und die Geschichte lehren, daß dieses Volck sich in dem Vten Jahrhundert, in besondere Völckerschaften getheilet, und nunmehro zu ihrer Sicherheit, die eingenommenen Oerter befestiget, ob wohl nicht zu leugnen, daß die Römer, um sich immer mehr, und mehr fest zu setzen, dieienigen Oerter verwahret, die sie erobert hatten. Nicht weniger trug zu Erbauung der Städte, die überhand genommene Macht, und das Ansehen der Bischöfe, vieles bei, welche ihre Bißthümer, so wohl prächtig, als auch wohl befestigt verlangten. Und was war natür-

natürlicher, als dieses? da der geistliche Stand, mit dem weltlichen, um den Vorzug stritte, oder ihm vielmehr denselben anmaßte. 40)

So war man auch, bei dem blühenden Handel, darauf bedacht, wie man denenjenigen, die ihre Habseligkeiten, einem Orte anvertraueten, zugleich die nöthige Sicherheit verschaffen mögte, ohne welche der Handel nicht bestehen, und zu einer höhern Stuffe der Vollkommenheit, kan gebracht werden. Henricus Auceps, war vornemlich, wegen der Aufnahme der Städte besorgt, er veranstaltete, daß dieselben mit Mauren umgeben, und alles vorgekehret würde, was zu deren Befestigung diente.

Hieraus erhellet, daß diejenige, welche ein städtliches Gantze ausmachen, eine solche Gesellschaft sey, welche sich zu dem Ende zusammen gethan, daß sie

40) Civitas, urbs Episcopalis vocabatur, cum ceteræ castra vel oppida dicerentur. Du Fresne in Gloss. ad scriptores M. & J. Latinitatis, voce Civitas. Castra vocabant scriptores medii ævi, urbes, quæ civitatis, id est Episcopatus ius non habebant. Idem. Medio vero ævo cives Burgenses dicebantur. Conf. B. Engau Elementa J. G. Lib. I. Tit. VI. de Civibus, & Burgenses, Municipes, burgorum, seu villarum clausarum incolæ, vel qui tenementa in iis possident, & ratione eorum Burgagium domino burgi pensitant. Fridericus Langenius in Saxonia: urbes muratæ per Saxoniam nominatæ, in queis burgenses famosi suntque potentes.

gemeinschaftlich, die algemeine Sicherheit, und die Aufnahme der Stadt befördern wollen.

Da sie aber, als eine unter sich bestehende Gesellschaft zu betrachten sind, welchen die Rechte, der Majestät nicht zukommen, so folgt, daß sie derienigen Macht unterworffen ist, in deren Bezirck, sie sich niederzulassen entschlossen, oder bereits niedergelassen hat. Es stehet also bei demienigen, der die Landesherliche Hoheit hat, ob er diese Gesellschaft aufnehmen will; oder nicht, wenn sie sich freiwillig anbietet. Ein Fürst, kan auch aus eigener Bewegnis Städte anlegen, wenn er es der Aufnahme seiner Staten vortheilhaft ersiehet. Wir bemercken hiebei, daß das Recht, grose Dörfer, zu Marckt-Flecken, und die Marckt-Flecken, zu Städten zu erklären, ehedem, der Kaiserlichen Gewalt, vorbehalten worden, da man aber, die eigentlichen Rechte, der Chur- und Fürsten genauer auseinander sezte, und denenselben die Landesherliche Hoheit, in ihren eigenen Staten, und Ländern zugestanden, so räumte man ihnen auch dieses Vorrecht ein. 41)

Dieses wird uns genauer von dem sittlichen Zustande, und denen daher folgenden Handlungen, dieser

41) Hievon hat Thomasius in einer besondern differt. gehandelt, de jure statuum imper. dandæ civitatis, worinn er zugleich auf die Einwürffe geantwortet, welche dieienigen zu machen pflegen, welche dieses Recht unter den Kaiserlichen Vorbehalt rechnen, in Betrachtung der höchsten Reichs-Stände.

ser Gesellschaft urtheilen lassen, da wir die wahre Beschaffenheit, dieser besondern Gesellschaft, und deren Ursprung beleuchtet haben.

Ein Bürger tritt in eine besondere Gesellschaft, deren innere Verfassung, auf die Sicherheit, und die Aufnahme, der Gesellschaft abzwecket. Es muß sich dannenhero besonders ein solcher, um die innere Einrichtung derselben bekümmern, in so ferne er seine Handlungen, darnach anstellen soll. Diese wird ihm durch die Gesetze bekannt, welche man zum Unterschiede von andern Gesetzen, die Bürgerlichen nennet, welche nothwendig haben müssen gegeben und abgefaßt werden, da sie besondere Fälle entscheiden, und einen besondern Zustand bestimmen sollen. Dieienigen irren, welche glauben, man könne mit dem algemeinen Gesetze der Natur zufrieden seyn, und es brauche weiter keiner anderer Vorschriften. Allein ob dieses gleich das Grund-Gesetz ist, wornach die übrigen einzurichten sind; so ist es dennoch nöthig, daß, dasienige, so überhaupt in demselben enthalten ist, auf das besondere gezogen, und denenienigen deutlich vor Augen gelegt werde, die ihre Handlungen darnach einrichten sollen. Zudem sind die algemeinen Pflichten, auf Grund-Warheiten gebauet, wozu ein nicht geringer Grad der Einsicht, und Beurtheilungs-Kraft erfordert wird. Ob wohl das Natur-Gesetz, an sich nicht dunckel, und unverständig ist; allein es ist doch so beschaffen, daß sich in vielen Fällen, nicht so gleich die Folgen der Handlungen zeigen, welche einem ieden, in der bürgerlichen

Gesellschaft, so gleich mit dem Gesetze selbst müssen vorgelegt werden. So ist auch die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich, die Glieder zu ihrer Pflicht anzuhalten. Die tägliche Erfahrung bestärckt uns hierin, da wir die traurigsten Beispiele sehen, daß auch nicht einmahl, die geschärften, und bestimmten bürgerlichen Gesetze, die Menschen, zu der Beobachtung derselben anhalten können. Und wie würden wir denen Recht schaffen können, die in dieser Gesellschaft, von andern beleidigt worden, wenn wir die Art zu rechten in dem blos natürlichen Zustande hier anwenden wolten?

Wie gros ist nicht der Unterschied, zwischen denienigen, die blos nach dem natürlichen, und denen, die nach den bürgerlichen Gesetzen, sich zu verhalten haben. Jene schaffen ihnen selbst Recht, kan man sich nicht vergleichen, so erwählet man willkürliche Zwangs-Mittel. Diese aber, müssen mittelbar zu ihrem Rechte verholfen werden, zu dem Ende sind besondere Personen gesetzt, denen man das ordentliche Richter-Amt aufgetragen, die nach einer vorgeschriebenen Ordnung, die besondern Gesetze auf die Handlungen in der Gesellschaft anwenden, und nach denselben entscheiden. Oder welche denen streitenden Parteien, Recht sprachen. Hier muß die natürliche Billigkeit zum Grunde liegen, und die streitenden, erst darauf geleitet werden, ehe man dieselben, den Weg Rechtens erwählen läst. Hier fangen sich die ausübenden Pflichten, eines Richters

an.

an. Es gehört zu seiner Pflicht, die Güte zu versuchen. *)

Man hat die üblen Folgen schon längst eingesetzen, welche dem gemeinen Wesen; durch kostbare und langwierige Rechtsstreite drohen. Es wird dadurch nicht allein die heilsame Gerechtigkeit aufgehalten, sondern auch gantze Familien in die bedränglichsten Umstände gesetzt, da ihnen oft nicht einmal der Sieg zu statten komt, welchen sie so theuer erfechten müssen, man setzt dannenhero zuförderst einen Termin zur Güte an, wie solches dieserhalben in denen Proceß-Ordnungen versehen ist, wobei man allen denen zu steuren, und ernstlich zu wehren hat, die diesem heilsamen Endzwecke, sich widersetzen, und wohl gar die streitenden, fernerweit verhetzen. Wodurch nichts weniger, als ein gütlicher Vertrag zu hoffen ist. Vornemlich, soll man denen Rechtenden, nicht zum voraus den Sieg versprechen, oder ihnen gut, für den erspriesslichen Ausgang der Sache seyn. In der That sucht der gewinnsüchtige Sachwalter,

*) Conf. Jo. Henr. de Berger Oeconomia Juris Lib. IV. Tit. V. de officio judicis not. 2. Judicis incumbit officio, ut omnibus in caussis amicabilem inter partes compositionem tentet. Ord. Proc. Sax. Elect. Declar. ad Tit. I. §. 1. pag. 5.
Bened. Carpzovii Jurispr. Forensis Romano-Saxonica P. I. C. XI. D. XVII. Ad officium judicis pertinet, in id intendere mentem, ut lites finiantur atque minuantur, neque litigatores inani sumtu devexentur. l. 21. in fin. ff. si censs. petat.

walter, seine Vortheile hierunter, mit dem grösten Schaden des verleiteten Clienten zu befördern. Ein Richter handelt wider seine Pflicht, die ihm sein Amt befiehlet, wenn er nicht dahin siehet, daß auf obige Weise, zuerst die Güte verhandelt, und die Sache selbst beigelegt werde. Allein es hat ein Richter noch weiter seiner Pflicht nachzuleben, wenn die Erheblichkeit der Streit-Sache, seine Entscheidung erfordert. Er soll allerdings dahin sehen, daß die Sache nicht aufgeschoben werde, vielmehr durch einen endlichen Ausspruch deren Endschaft zu befördern suchen, doch dergestalt, daß in wichtigen Sachen, wo es auf Beweise ankommt, die nicht so bald theils können erhalten, theils geführet werden, dem Leidenden, seine Nothdurft gehörig beizubringen, nicht untersagt werde. Ein gewissenhafter Richter, wird hierauf vornemlich sehen, und niemals voreilig den Beweis fordern, oder auch demselben, der ihn führen soll, eine anderweitige Frist versagen, wenn er warscheinlich dargethan, daß die Nothwendigkeit es erfordere; Hingegen wird er diese Rechts-Wohlthat denienigen versagen, welche nur die Sache aufzuhalten gedencken. Eben dieses muß bei denen gerichtlichen Vorladungen beobachtet werden, damit der Beklagte wohl gefast erscheinen möge, zu dem Ende die Ursache der Vorladung beizufügen ist. Uns deucht, daß man eher andere eingeführte Feierlichkeiten, eines ordentlichen Processes nachlassen könnte, als eben diese. Der Beklagte erscheinet, Kläger hat sich vollkommen gefast gemacht, sein scharfsinniger Beistand unterstützet ihn, Beklagter besinnt sich

nicht

nicht auf die ihm rechtlich zustehende Schutz- und Einreden, und die Rechts-Wohlthaten sind ihm nicht bekannt, man bestreitet ihn mit seinen eigenen Waffen, nunmehro liegt er entweder gar unten, oder er muß mit vieler Mühe, die ihm aus den Händen gerissene Rechte, durch eine Wiederherstellung in den vorigen Stand, zu erhalten suchen. Oft siehet der Gegentheil, wie wenig seine Einreden gegründet sind, oder er erkennet den Grund der gegenseitigen Forderungen, deren Verbindlichkeit ihm bewust ist. In beiden Fällen sucht man sich zu rathen, im ersten wird alles anbei gesucht, was eine gegründete Klage verdächtig machen kan, im andern streitet man gegen klare Beweise, und sucht unter der Bedeckung und Vorwand derer Rechte, die nur unschuldig Verurteilten zu gute kommen solten, den gerechten Ausspruch des Richters zu entkräften, oder vielmehr aufzuhalten, man kehret dahero aufhaltende, und an einen Höhern gerichtete Hülfs-Mittel vor. Hier solte man nicht seumen, da man die Unerheblichkeit, und auf einen Aufschub abzielende Absichten entdeckt, die gesuchten Rechts-Wohlthaten gar abzuschlagen, oder durch einen gewissenhaften Bericht, die übeln Absichten zu zernichten. Ein Richter muß weder zu langsam, noch zu vorurtheilig, in Beobachtung und Handhabung der Gerechtigkeit sich finden lassen. Ein Ober-Richter aber wird auf die erhobenen Klagen einer versagten und verzögerten Justitz, aufmercksam seyn, und den nachläßigen oder wohl gar gewissenlosen Richter an seine Pflicht nachdrücklich erinnern, doch dergestalt, daß die Sache vorher wohl

unter-

untersucht werde, damit nicht das Laster, unter dem Vorwande, der Beeinträchtigung, zum grösten Nachteil der Unschuld, einen Rückenhalt finden möge. Allein, würde diesen Weitläuftigkeiten nicht vorzubeugen seyn, wenn ein Klag-Schreiben, worin kein Grund der Klage angegeben worden, welches durch keine Beweise erhärtet werden kan, ia welches wohl öfters durch die aufgeführten Zeugen verrichtet wird, so gleich nach reiflicher Ermessung verworffen, und dem Kläger zurück gegeben würde? Man hat um desto eher hiebei auf diese Weise zu verfahren, da der Kläger auch natürlicher Weise dahin verbunden ist, daß er den Grund seiner Klage anzugeben weis, und wie stehet es um die Gerechtigkeit seiner Sache, wenn er nach erhobener Klage erst den Beweis sucht? Wir leugnen zwar nicht, daß Vorfälle in den Gerichten verhandelt werden, da der Kläger, die Waffen aus den Händen des Beklagten nehmen muß, um ihn bestreiten, oder vielmehr überzeugen zu können; Allein so häufig diese Arten der Rechts-Händel vorkommen mögen; so sind sie doch allemal eine Ausnahme, von der ordentlichen Art zu rechten, und es fehlet dem Kläger nur der Beweis, den er nicht in Händen hat, und also seinen Gegner verbinden kan, die hiezu erforderliche Urkunden auszuliefern. Allein wie viele Zeit braucht man nicht, um den sich wegernden dahin zu vermögen? Würde man nicht die so nöthige Abkürtzung der Rechts-Händel bewürcken können, wenn nach der Kriegs-Befestigung, dem Beklagten aufgelegt würde, ohne fernern Aufschub, seine Einreden beizubringen, auf

die Articul, die ihm nöthig scheinende Frage-Stücke einzugeben, und wenn beide Theile, nach verhandelter Nothdurft, nunmehro in der Haupt-Sache zu schliessen angewiesen würden. Worauf der Richter die entscheidende Urtel gehörig kund macht; wogegen beiden Theilen frei bleibt, die heilsamen Mittel einzuwenden, wenn sie wircklich durch die Sentenz beleidigt worden. Allein der Rechts-Handel wird da schon weitläuftig, wo man kaum den ersten Schrit vors Gerichte gethan hat. Wie viele aufhaltende Einreden, werden nicht von dem Gegentheile vorgebracht, welche doch oft gar nicht zu Recht beständig, die so gleich von dem Richter könnten verworffen, und durch ein Bei-Urtel ihre abhelfliche Maase bekommen. Allein so läßt man sich auf selbe ein, gehet von der Haupt-Sache ab, und hält sich über die Gebühr bei denselben auf, hingegen wird oft, auf die zerstörlichen Einreden, nicht gehörig geachtet, da doch die Billigkeit für dieselbe besonders spricht, ins besondere, wenn sie so gleich können erwiesen werden, und also der Ungrund der Klage zu hellen Tage liegt. Wir sagen nicht, daß gar keine aufhaltende, oder den Gerichts-Zwang abwendende Einreden anzunehmen, sie gehören zur Vertheidigung, des Beklagten, worauf ein Richter hauptsächlich sein Augenmerck zu richten hat.

Würde nicht der Beklagte allemahl Gefahr lauffen, wenn der Kläger unten liegt, oder wenn sich der Beklagte gemüßigt findet, die Wieder-Klage anzustellen, nunmehro aber Kläger denselben, so wenig in

Be-

Betrachtung der verursachten Unkosten, als der Wider-Klage selbst, zu befriedigen, und schadlos zu stellen vermögend ist? Es ist nichts billiger, als daß er einen hinlänglichen Vorstand leiste, wodurch der Gegentheil gesichert wird. Allein würde es nicht zur Verzögerung der Haupt-Sache dienen, wenn die Ursache nicht vorwaltet, welche diese Einrede geltend macht? Oder wenn man so viele Fristen verstattet, und doch die Beschaffenheit der Sache an die Hand giebt, daß man nur dadurch suche, die Sache aufzuhalten. Eben so verhält es sich bei dem Zeugen-Verhöre, wo oft mehr denn ein angesetzter Gerichts-Tag fruchtlos abgehet. Die aufgeführten Zeugen finden etwas einzuwenden, und der saumselige Richter, hat nicht die gehörigen Zwang-Mittel vorgekehret, oder die anscheinenden Verhinderungen, aus dem Wege zu schaffen gesucht, deren sich nunmehro die Zeugen bedienen; Wie viele Gerichts-Tage lauffen nicht fruchtlos ab, wenn der Richter bey Erscheinung der Parteien, das gegenseitige Gezänck, über die Gültigkeit der Zeugen, und über die Zuläßigkeit der Articul, nicht allein anhöret, sondern wohl gar den Ausschlag, von den Streitenden erwartet; da er als Richter, durch einen gesetzmäßigen Ausspruch, diesen Streit gar bald entscheiden kan.

Warum gehet es so langsam her, bei dem Verfahren über Beweis und Gegenbeweis? Nicht weniger könnte man weit geschwinder verfahren, bei der sogenanten Gewissens-Vertretung, durch den Beweis, wenn derselbe, wie die tägliche Erfahrung lehret,

lehret, so pflegt eingerichtet zu seyn, daß er gar nichts zum Beweise beiträgt, da überdem berühmte Rechtslehrer, schon lange angemerckt haben, daß man diese Verzögerung, der Gewonheit zu verdancken habe, übrigens kaum eine Ursache anzugeben weis, warum andere ihr Gewissen, durch einen wircklichen Eid, entledigen sollen, und derienige nicht, dem der Eid wircklich zugeschoben worden; ia es wollen die algemeinen Gesetze: manifestæ turpitudinis esse, nec iurare velle, nec iuramentum referre. Wie lange werden die Streitenden nicht aufgehalten, wenn nunmehro in der Sache zu einem gedeilichen Urthel geschlossen worden, und sie fruchtlos derselben entgegen sehen, welches noch nicht hinreichet; sondern bei Handhabung der endlich eröfneten Urtel, neue Hindernisse verfügt werden, wodurch der Obsiegende dennoch sein Recht nicht erhalten kan. Diese Hindernisse würden durch eine gleich durchgängige, und unverzügliche, gehandhabte Gerechtigkeit, guten Theils wegfallen, und wie viel würde das gemeine Wesen nicht dadurch gewinnen? Ein Bürger, muß nothwendig seine häusliche Geschäfte hintansetzen, wenn er der Gerechtigkeit nachgehen soll, er wird dadurch auf verschiedene Abwege verleitet, die ihn bei diesen Umständen, wo überdem das Gemüth aufgebracht worden, nichts weniger, als auf seine Nahrung dencken lassen. Bei den peinlichen Vorfällen, hat der Richter noch behutsamer zu verfahren, das gemeine Wesen muß nothwendig von den boshaften Mitgliedern befreiet werden, es muß aber auch keines derselben, ohne klare Beweise, und Uberzeugung als ein

solches angesehen werden. Wer weis nicht, was List, Bosheit, und vornemlich der Brodneid, in einem gemeinen Wesen vermögen, wo es sehr schlecht um die belohnende, und rächende Gerechtigkeit bestellet seyn würde, wenn der Richter, einem ieden ungegründeten Angeben Gehör geben, oder bei einem gemeinen ausgesprengten Gerüchte, etwas peinliches verhängen, und seines Amtes, und der verliehenen Gerichtsbarkeit mißbrauchen wolte. Dieser Mißbrauch ist desto unverantwortlicher, iemehr dadurch dem Unschuldigen geschadet wird, der ohne sein Verschulden, Schaden an seinem guten Nahmen leidet, und um seinen Credit kommt. Ein iedes Verbrechen beleidigt entweder den Stat mittelbar, oder unmittelbar, nachdem die beleidigten Gesetze, entweder das Verhältniß der Glieder, gegen das gemeine Wesen, oder der Glieder unter einander betreffen. In beiden Fällen, muß das Verbrechen wircklich seyn, und nicht etwann auf eine blose Vermuthung beruhen. Wie viele Behutsamkeit ist nicht allenthalben anzuwenden, wenn man von der wahren Sittlichkeit eines Verbrechens urteilen soll? Ist es hinlänglich, den ausdrücklichen Buchstaben eines rächenden Gesetzes vor sich zu haben? wird ein Blut-Richter seinem Amte ein Genügen leisten, wenn er das Verbrechen, mit dem Buchstaben des Gesetzes beleget, und nicht auf die Sittlichkeit der Handlungen selbst achtet? welche uns allererst das Laster, in seiner wahren Grösse entdecket, und zeigt, ob auch die Handlung, mit der gesetzten Strafe zu belegen sey. Ein Verbrechen ist eine sittlich böse Handlung, welche nicht

allein denen Gesetzen zu wider, sondern auch demienigen, der es begangen, zugerechnet werden kan, als die würckende sittliche Ursache. Zurechnen, heist ein Urtheil über freie Handlungen fällen, in so ferne dem Freihandelnden, die Folgen derselben können beigemessen werden. Da nun eine iede Handlung, eine Veränderung, in dem euserlichen, oder innerlichen Umständen, des Urhebers würcket, wodurch dieselben entweder vollkommner, oder unvollkommner werden, nach verschiedenen Graden, so muß bei der Zurechnung, nicht allein auf die Folgen, in so ferne sie Unvollkommenheiten nach sich ziehen, sondern auch auf den besondern Grad derselben gesehen werden. Strafen, und Belohnungen, müssen daher nach dem Verhältnisse der Folgen eingerichtet seyn. Die Umstände bestimmen die Grösse, der Belohnungen und der Strafen, die Umstände aber werden nach den Bewegnis-Gründen abgemessen, welche man denen Gesetzen beigefügt hat. Sind die Bewegungs-Gründe algemein, überzeuglich, und verbindlich, um die Laster auszurotten, so haben die Belohnungen, und Bestrafungen, ein gleiches Verhältniß. Daher wird nothwendig erfordert, daß diese Bewegungs-Gründe sattsam bestimmt sind, damit der Sittlichhandelnde, nicht eine Ausflucht suche, indem der Mensch zu nichts geneigter ist, als unter einer schmeichelhaften Vorstellung, die wircklich bösen Handlungen gut zu heissen. Hier entdecket sich der Nachtheil, welchen das gemeine Wesen zu besorgen hat, wenn die Gesetze durch eine gar zu sehr verzögerte Gerechtigkeit gleichsam aufgehoben werden. Der Aufschub, schei-

net dem Ubelgesinneten, eine gäntzliche Erlassung, und er glaubt, ohngeahndet dasselbe Verbrechen, ferner, und zu widerholten mahlen begehen zu können. Daher so viel möglich, die Gerechtigkeit, nicht allein zu handhaben; sondern auch kein Gesetz durch Nachsehen, zu erlassen ist. Es kan allerdings geschehen, daß ein Gesetz, bei Veränderung des Stats unnütz wird, indem die Ursache nicht mehr vorhanden, weswegen es gegeben, und kund gemacht worden, und da wird man vielem Ubel vorbeugen, wenn man dasselbe durch ein anders, ausdrücklich aufhebt. Soll es stillschweigend seine Kraft verlieren, wird man sich auf das Exempel beruffen, und daraus auf die gegenwärtige Handlung schliessen, ob sie gleich von der andern unterschieden ist. Diesen Ausflüchten wird nicht besser, als durch eine bestimmte, und ausdrückliche Abänderung, des vorigen Gesetzes abgeholfen. Es können dahero dieienigen nicht mit Straffen beleget werden, bei welchen keine sittliche Zurechnung statt findet, wie bei denen die nothwendig handeln, daher sind dieienigen von einer gäntzlichen Zurechnung ausgenommen, welche ihrer Vernunft, und der Freiheit des Willens beraubt sind. Ein Rasender, völlig Betrunckener, und Schlafender, wird nothwendig handeln, so lange er ein solcher ist, und wie wird man ihm die Folgen einer Handlung, die er in diesem Zustande begangen, zuschreiben können? Allein sind auch diese allemal wircklich rasende, aberwitzige, und betrunckene, dergestalt, daß keine Zurechnung bei ihnen statt findet? indem es in ihrer Macht gestanden, ob sie sich in die Umstände solcher

Un-

Unglückseligen setzen wollen, oder nicht, und daher die bestimmende Ursache, der widerrechtlichen Handlung sind, die sie nunmehro, in diesem Zustande begangen haben. Diese können allerdings in so ferne gestrafet werden, als sie sich in einen solchen Zustand gesetzt haben. Wie viele versehen sich, mit Sinne beteubenden Mitteln, um die Uberlegungs-Kräfte zu unterdrücken, und den bösen Willen desto frecher herrschen zu lassen, und alles aus den Augen zu setzen, was ihnen bei einer annoch wircksamen Vernunft bedencklich schien.

Die Sittlichkeit liegt in dem vorhergehenden Zustande, wo der Vorsatz gefaßt worden, dem zu Folge man den iezigen wilkürlich ergriffen, um den Endzweck selbst zu erlangen. So muß man auch von dem auserordentlichen Zustande, worinn sich ein nothwendig handelnder befindet, denienigen unterscheiden, worinn ein aufgebrachter angetroffen wird. Die Triebe haben zwar die Macht, den Menschen auser sich zu bringen; allein die Zurechnung fält hier nicht weg. Es stund nemlich in dem Vermögen des Aufgebrachten, das Gleichgewicht zu halten, und die Ausschweifungen der hitzigen Triebe, durch die Vernunft zu unterdrucken. Wie glückselig würde nicht der Zustand des gemeinen Wesens seyn, wenn die Mitglieder desselben, bei Zeiten angewiesen würden, wie die Triebe durch die Vernunft müsten theils gebessert, theils in Zaum gehalten werden. Allein die tägliche Erfahrung lehret, wie im Hausstande, dieses wahre Mittel zur Glückseligkeit, fast gar nicht anzu-

treffen ist. Die Erziehung ist Schuld daran, man glaubt, der Hausstand müste in einem beständigen Kriege bestehen, den man den Seinigen ankündigt, eine iede häusliche Handlung, wird mit einem Fluche angefangen, man glaubt, das Gesinde müste aus blosser Furcht, die Befehle ausrichten, und dieses zu bewürcken, sey kein hinlänglicher Mittel, als der Zwang, man erreicht aber hiedurch in der That, seinen Endzweck nicht weiter, als die Zwang-Mittel selbst hinreichend sind, aus Furcht gefällige Knechte zu machen. Wie weit erstreckt sich dieses Elend? Man darf nur in die Häuser dieser Unmenschen, einen Blick thun, so wird man die Ungerechtigkeit, den Frevel, und überwiegende Laster sehen, welche das Haus-Regiement, in eine Tyrannei verkehren, wo ein Glied gegen das andere aufgebracht wird, und weder Ordnung noch Beflieſſenheit anzutreffen ist. Wodurch dem gemeinen Wesen ein unersetzlicher, ia allgemeiner Schade zuwächst. Höret man nicht oft Verurtheilte in den letzten Augenblicken, die sie noch durch zu leben haben, über die üble Haushaltung, die bittersten Klagen führen, in welchen sie unter einer beständigen Unordnung erzogen, und von dem wahren Sittlichen abgeführet, ia zweifelhaft worden, ob Laster, Laster zu nennen? sie sind wohl gar darzu angehalten, und das Beispiel der Eltern, hat sie bestärckt, bis sie endlich ein Opfer der rächenden Gerechtigkeit worden. Erstrecket sich nicht auf diese Vorfälle das Amt eines ordentlichen Richters? Solte er nicht bei der innern Einrichtung des gemeinen Wesens, oder vielmehr bei Aufrechthaltung desselben,

besonders darauf achten? Theils sind die öffentlichen Anstalten nicht hinreichend, wodurch die Jugend gebildet, und zu tüchtigen Mitgliedern des gemeinen Wesens, muß erzogen werden, theils aber stehet der Eigensinn, und Eigennutz der Eltern, im Wege, welcher denen Kindern nicht erlaubt, die öffentlichen Schulen zu besuchen, und wie sind die niedern Schulen oft bestellet? wo die Jugend so wenig, die ersten Gründe der heiligsten Erkenntniß; als der gemeinschaftlichen Pflichten, einsaugen kan. Hier wird das gemeine Wesen nothwendig mit solchen Gliedern versehen werden, welche in der gröbsten Unwissenheit, und Irrthum stecken, wie kan der Unwissenheit anders abgeholffen werden, als durch einen zeitigen treuen Unterricht, fält der weg, so wird man gar bald den Mangel richtiger Vorstellungen wahrnehmen, und wenn ein solches, sich selbst überlassenes Gemüth, durch eine vorzügliche Fähigkeit, zu einer Erkenntniß kommt, so wird man immer in Gefahr stehen, daß dieselbe irrig sey. Wir glauben, daß daher der Irrthum, vornemlich seinen Sitz, in dem gemeinen Wesen habe. Man wird auf keine Gründe, einer wahren Erkenntniß geführet, man verfält auf Abwege, wie sie die verschiedenen gemessenen Umstände, worinn man sich befindet, an die Hand geben, daher eusert sich fast nothwendig der Mangel der richtigen Vorstellungen, welches nichts anders ist, als der Irrthum. Und wie wollen wir verfahren bei der Beurtheilung der sittlichen Handlungen, welche aus Irrthum begangen worden? Man würde den Lauf der heilsamen Gerechtigkeit nothwendig hem-

hemmen, wenn man ohne Unterschied, die Handlungen nicht sittlich nennen wolte, die aus einem Irrthum begangen sind, vielmehr müssen wir gar wohl untersuchen, ob es bei uns gestanden, dem Irrthume zu folgen; oder ob man durch eine unglückliche Nothwendigkeit, in denselben gestürzet, und sich auf keine Weise losreissen können. Man macht daher den Unterscheid, unter dem vermeidlichen, und unvermeidlichen Irrthum und Unwissenheit. Es bleibt aber allemal schwer, in den einzelnen Fällen, denselben zu beurtheilen. So hat man auch bei der Zurechnung einer sittlichen Handlung darauf zu sehen, ob selbe eine wircklich freie ist, welche, im eigentlichen Verstande nur mag zugerechnet werden. Der Zwang hebet die Freiheit auf; allein, nicht ein ieder Zwang ist hiezu hinlänglich, und die Furcht, welche daher entstehet, hebt nicht allemal die Freiheit auf. Soll der Zwang ein solcher seyn, so muß nicht erlaubet werden, aus verschiedenen eines wählen zu können, welches wir an dem sittlichen Zwange warnehmen, bei dem natürlichen aber nicht, wo durch eine stärckere Kraft, der Cörper angegriffen, und die Freiheit aufgehoben wird. Der sittliche Zwang hält uns nur starcke Bewegungs-Gründe vor, welche zwar auf den Willen wircken, allein die Freiheit nicht gäntzlich aufheben, so lange diesen Bewegungs-Gründen das Gleichgewicht kan gegeben werden. Da aber Fälle vorkommen, bei welchen, dis Gegenwicht wegfält, so glauben wir, daß alsdenn die Zurechnung keinen Platz finde. Dem moralischen Zwange setzen wir die Uberredung an die Seite, auch

hier werden Bewegungs-Gründe angewandt, nur daß dieselben, auf eine angenehme Weise vorgebracht werden. Der so uns zu überreden sucht, nimmt die Gestalt eines Freundes an, unter derselben bedient er sich der Vorrechte, welche die Freundschaft verstattet, unter diesen Umständen, lenckt er den Willen, und macht, daß man den Bewegniß-Gründen Gehör giebt, oder eigentlicher zu reden, die Handlung begehet, wozu uns ein verstelter Freund bereden will. Hier findet ein noch stärckerer Grad der Zurechnung Platz, da wir bei der Uberredung, weit eher, als bei dem Zwange, denen Bewegungs-Gründen begegnen, und denselben, das Gleichgewicht halten können. Dieses kan bei den moralischen Handlungen bewürckt werden, nicht aber allemahl bei den bürgerlichen, wo, ein Betrug, unter der Uberredung versteckt ist, welcher nicht mag entdeckt werden. Es wird dahero den Uberredeten dieser Betrug, von der Verbindlichkeit der Handlung losmachen, wenn er so beschaffen, daß er nicht hat eingesehen werden können. Hätte aber der Betrug, welcher unter der Uberredung verdeckt war, entdeckt werden können, so wird die Unachtsamkeit im Wege stehen, es wird aber auch die Bosheit nichts dadurch gewinnen, anders bleibt die Zurechnung bei betrüglichen Uberredungen, wenn die Umstände an die Hand geben, daß es bei mir gestanden, mich nicht betrüglich überreden zu lassen. Vornemlich hat man bei der Zurechnung darauf zu sehen, ob mit Vorsatz, gegen die gesetzliche Verbindlichkeit gehandelt; oder ob nicht Fleiß und Kräfte genug angewendet worden, gesetzmäsige Handlungen auszu-

 üben,

üben, und also das Gesetz, aus Nachläßigkeit, oder Unachtsamkeit übertreten worden. Die Nachläßigkeit, ist nicht von einer Art, man theilt dieselbe, in den höchsten, mitlern und untersten Grad, es werden dieselben, in den Anfangs-Gründen der Rechtsgelahrheit, genau beschrieben, ob wohl die Bestimmung dieser drei Grade sehr schwer fält, indem man keine algemeine bestimmende Begriffe, von den Graden, der Nachläßigkeit, und des Fleisses hat. Man macht sich verschiedene Begriffe von den Graden des Fleisses, und wer will dieselben nach einer sittlichen Ausmessung bestimmen? da der höchste Grad des Fleisses, bei diesem, vielleicht der niedrigste, bei ienen seyn kan. In dem gemeinen Wesen zeigt sich der merckliche Unterschied, einen Haus-Vater, der auch nicht einmahl die geringste Sorgfalt für die Erhaltung seines Hauswesens anwendet, wird der Erfolg seiner Nachläßigkeit, weit mehr zugerechnet, als dem, der sich zwar um das Seine bekümmert, allein nicht den höchsten Grad, der Aufmercksamkeit angewandt hat. Die bürgerlichen Gesetze wollen dannenhero, daß ienem die ordentlichen Rechts-Wohlthaten nicht sollen zu statten kommen, weil er einem vorsätzlich, gegen die Gesetze Handelnden gleich zu achten, wohl aber diesem, da er nicht vorsetzlich, wider die Pflichten gehandelt, auch noch dazu in eine fast nicht zu vermeidende Nothwendigkeit gesetzt worden, er hat derselben wircklich nachgegeben, und mit Hintansetzung des Eigennutzes anderer Bequemlichkeiten befördert.

Giebt

Giebt man genauer auf das sittliche Ubel, in der Gesellschaft Acht; so wird man finden, daß sich diese eröfneten Urquellen, in die giftigsten Ströme ergiessen. Derienige also, welcher dieser Gesellschaft vorgesezt ist, wird ins besondere dahin sehen, wie die Urquellen selbst mögen verstopft werden, damit sich das Ubel nicht allenthalben ausbreite, und da durch gute Anstalten dem Übel nur kan vorgebeugt, nicht aber gänzlich aufgehoben werden, so wird ein Richter vornemlich bei Entscheidung der streitigen Rechts-Händel, welche in dieser Gesellschaft angestellet werden, auf die Sittlichkeit der Handlungen Acht haben, und nach derselben, einem ieden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Da aber die bürgerliche Gesellschaft, unter dem Landes-Herrn stehet, so folgt, daß demselben, die Ober-Aufsicht zukomme.

Es wird also wohl niemand leugnen, daß die Grund-Einrichtung des gemeinen Wesens von demselben abhange, wie nicht weniger die endliche Untersuchung derienigen Vorfälle, welche sich in demselben eusern, dergestalt, daß die Artschaft der Gesellschaft in reifere Uberlegung gezogen werde. Ein Beherscher groser Staaten, hat viele Gesellschaften zu übersehen, welche zwar zusammen von dem Landes-Herrn regieret werden, allein die Regierung muß nach einer ieden einzelnen, in so ferne sie ein Ganzes ausmacht, eingerichtet seyn. Daher erfahren wir, daß unter einer Regierung, verschiedene Arten dem gemeinen Wesen vorzustehen vorkommen, nachdem dieses oder ienes gemeine Wesen, von einem andern,

unter

unter derselben Beherrschung, unterschieden ist. Dieses zeiget sich bei der Gesellschaft, die aus solchen Gliedern bestehet, welche sich über die Art und Weise verglichen haben, wie sie ein ewiges Wesen verehren wollen. Diese nennen wir die Kirche. Wir haben die genaue Bestimmung derselben, als ein Vorrecht unserer Zeiten anzusehen, wodurch vielen herben Streitigkeiten abgeholfen worden, die dem gemeinen Wesen höchst schädlich sind, und den endlichen Untergang derselben befördern. Wir mercken hier nur so viel an, daß dem Fürsten, das Recht der Aufsicht über dieselbe zukomme, welches demselben die heiligsten Verträge, und aufgerichteten Bündnisse, ohnwidersprechlich zugestehen, in Betrachtung der Augspurgischen Religions-Verwandten. 42)

Es muß die Kirche als eine Gesellschaft betrachtet werden, welche sich ihrem Endzwecke nach von andern unterscheidet, übrigens der Aufsicht des Fürsten so wohl unterworfen ist, als die übrigen Gesellschaften. Es hat also der Fürst ein Recht über die Kirche, welches er dergestalt ausübt, daß es mit der Gewissens-Freiheit bestehen kan. 43)

Da-

42) Conf. transactio Passaviensis, Pacificat. religiosa, Osnabrug. confirmata art. 5. n. 1. & 16.

43) Conf. Viri Magnif. Illust. atque Consult. JOACH. GEORGII DARIES Institut. Jurisprud. Vniversalis P. Sp. Sect. VII. qu. ius eccles. univ. indic. §. 873. Illis sub determinationibus fieri non potest, ut aliquem ad religionem vel internam vel externam

coga-

Dahero wird die geistliche Gesellschaft, wenn der Fürst selbst nicht ihren Meinungen zugethan ist, ihrer eigenen Verfassung überlassen, in so fern dieselbe keinen weitern Einfluß in das gemeine Wesen hat, und durch die abweichenden Meinungen demselben kein Nachtheil zufügt, wobei aber das wachsame Auge des Fürsten, einreissenden Irrthümern, Spaltungen, und Secten Einhalt thun wird.

Noch weniger wird ein Fürst, seine Unterthanen, in der freien Religions-Ubung hindern, wenn er dieselben bei ihrer Verfassung zu schützen versprochen, und also dem Vertrage zu wider handeln würde, ob er wohl von der Unwarheit der Religion überzeugt ist. Doch höret auch hier nicht alle Sorgfalt auf, der Fürst sucht vielmehr durch Gründe, und gelinde Uberredungen, dem falschen Wahne Einhalt zu thun, und die Warheit zu befestigen. Man verschaft also dem gemeinen Wesen eine allgemeine Sicherheit, und

cogamus. Quatenus enim religionem internam spectamus, fundamentum ipsius & convictio de perfectionibus divinis (§. 870. Cor. 2.) sed convictio est intellectus operatio, quæ non sub coactione externa (§. 42.) ideoque rationi repugnat, aliquem ad religionem internam cogere. COR. Imperanti competit ius cogendi (§. 672.) ergo in religione non datur imperans. Sch. Idem placuit B. LVTHERO Tom. 2. Jenens. fol. 180. dicenti: liberum quiddam est credere, imo quiddam divinum in spiritu, externa igitur vi cogi nec potest, nec debet. Conf. THVANVS Lib. 16. historiarum.

und läßt es an nichts fehlen, was zu ihrer Aufnahme und Bequemlichkeit gereichen kan.

Dieienigen, welche das gemeine Wesen ausmachen, haben sich so gleich bei dem Eintritt in dasselbe, eine Erkenntniß von der besondern Verfassung desselben zu machen. Einige sind in der Gesellschaft gezogen, von denen man die Vermuthung hat, daß sie die Verfassung kennen, und eine Wissenschaft von den Gesetzen haben, andere hingegen, sind auswärtige, diese müssen sich erst erkundigen, und nicht saumselig seyn in Erforschung des besondern Zustandes. Man ist insgemein voreilig, man reumt den Neben-Ursachen zu viel ein, und siehet nicht auf die Beschaffenheit der Verfassung, welche, den wahren Grund in sich faßt, warum man die Gesellschaft vorzüglich wählen will. Es sind zwar zu dem Ende gewisse Verordnungen vorgekehret; allein die tägliche Erfahrung lehret, daß dieselben nicht allemahl den erwünschten Erfolg haben. Solcher, welcher will aufgenommen seyn, muß zuvor sein Vermögen anzeigen, womit er seine Haushaltung anzufangen gedencket, und ein gewisses davon, für die Aufnahme erlegen, es muß ein Handwercksmann, der in eine Zunft treten will, ein Probe-Stücke verfertigen, man urtheilet, ob er einen Meister abgeben könne, und nunmehro wird er wircklich aufgenommen. Allein dieses ist noch nicht hinlänglich, der beste Arbeiter, kan nicht empor kommen, wenn es an Arbeit fehlt, welches insgemein zu geschehen pflegt, wenn die Zünfte zu sehr besetzt sind, besonders an nahrunglo-

sen

sen Orten. Gesetzt, daß ein solcher ein gewisses Vermögen besitzt, es wird bei den täglichen Ausgaben, und bei dem Anwachs des Hauswesens abnehmen. Der arme Bürger beklagt sich nunmehro, daß er das Seinige nicht besser angewandt; allein es ist zu spät. Viele sehen nur darauf, daß sie die etwann geringe Summe zusammen bringen, welche zu ihrer Aufnahme erfordert wird, man macht auch nicht viele Schwürigkeiten, indem man den Flor des gemeinen Wesens, nach der Vielheit der Mitglieder abmißt, da man vielmehr auf die Umstände der Mitglieder achten solte, wo es nicht allemahl auf die Anzahl ankommt.

Als ein Bürger hat er gewisse Rechte, und zuleich besondere Pflichten zu übernehmen, deren Beobachtung oder Ubertretung, das Sittliche in den bürgerlichen Handlungen ausmacht. Die algemeinen Pflichten bestimmt das Verhältniß, worinn der Bürger, mit dem gemeinen Wesen stehet. Er ist verbunden, seine Kräfte zum gemeinschaftlichen Wohl anzuwenden. Diese Verbindlichkeit macht, daß er diejenigen Dienste verrichten muß, welche dahin abzwecken. Man findet dahero in den alten Urkunden dieselben unter verschiedenen Benennungen verzeichnet. 42)

Man

42) Scharwerck, Frohndienste, welches so viel bedeutet als Herrndienste, Conf. Wachter in Glossario Archaiologico, V. Burgarii. item du Fresne in Gloss. V. Burgensis. Regis - Leges Burgor. Scot. Cap. 2. Quicunque factus fuerit de novo Burgensis Do. Regis, primo

Man hatte in den ältesten Zeiten bereits verschiedene Arten der Bürger, nach dem besondern Endzwecke, warum sie eine Stadt bewohnten. Einige begaben sich zu dem Ende in die Stadt, damit sie von den Anfällen des herumschweifenden Gesindels mögten gesichert seyn, diese nennete man Frei- oder Pact-Bürger. 43)

Dieser Unterschied wurde auch in dem eigentlichen teutschen Städten beibehalten, man hatte cives illustres, nobiles & plebeios, welche wie sie dem Range nach unterschieden waren, auch verschiedentlich ihre Kräfte zur Aufnahme des gemeinen Wesens anwenden musten. Jene verwalteten Ehren-Aemter, diese aber leisteten wirckliche Dienste, wenn dieselben, von der Obrigkeit nöthig erachtet wurden. Unter dem andern Range waren die eigentlich so genannten Bürger begriffen, welche das Bürger-Recht zu dem Ende erhalten hatten, daß sie sich zugleich der bürgerlichen Freiheiten bedienen mögten, in Ansehung der Ausübung einer Handthierung, und ihres Gewerbes. Von diesen, welche im eigentlichen Ver-

primo iurare debet fidelitatem Do. Regi & Baillivis suis, & communitati illius Burgi, in quo factus novus Burgensis. Cap. 53. Nullus potest esse Burgensis D. Regis de aliqua terra, nisi facit servitium Do. Regi, quantum pertinet ad unam particatam terræ.

43) Du Fresne in Gloss. l. c. Burgenses franci & abonnati. In consuet. Castelletensi in Biturigib. art. 26. 28. Francs bourgeois, grands bourgeois, & petits bourgeois.

Verstande die Bürgerschaft ausmachen, forderte man ins besondere gemessene Dienste.

Die Ursache der Verpflichtung leiten wir überhaupt aus demienigen Zustande her, worinn sich die Bürger ehedem befanden. Die Römer führten in die überwundenen Städte, vornemlich in dieienigen, welche sie befestiget hatten, ihre Knechte ein, welche gemessene Dienste verrichten musten, sie erliessen selbe zwar nachhero der Dienstbarkeit, und aus den bisherigen Knechten, wurden nunmehro wirckliche Bürger; allein sie blieben dennoch verpflichtet, sie müssen gewisse Dienste leisten. 44)

Dieses zeigt sich noch deutlicher zu den Zeiten des Henrici Aucupis, welcher eine recht väterliche Sorgfalt für die Aufnahme der Städte trug, dieselben befestigen, mit Mauren umgeben ließ, und vornemlich alle heilsame Anstalten vorkehrete, um durch die Handlung denen Städten den gehörigen Anwachs zu geben, wohin sich nebst den vornehmen Geschlechtern, zugleich der gemeine Mann begab, welcher zu Aufrichtung der Gebäude frohnen muste. 45)

Es wuste der sorgfältige Heinrich bald die vornehmsten des Stats in die Städte zu ziehen, welche, da sie eigene Land-Güter besassen, auch ihre eigene Unterthanen hatten, welche zu Bürgern aufgenommen, und ienen die gehörigen Dienste leisten musten,

44) Conf. J. C. Spenerus in notitia germaniæ antiquæ.
45) Wittichind in Annal. L. I.

und welche besonders Pfalburgeri oder Vsburgeri genennet wurden, und nicht eigentlich in der Stadt wohnten. 46)

Dahero hatte man zu den Zeiten, die so genannten Geschlechter, welche den höhern Rang ausmachten, diese haben allein, wie des Lehmanns eigene Worte lauten, 47) „von Feld- und Weinbau, von „Sold und Verehrung, damit sie im Kriege von „Kaisern und Königen belehnt und begabt, und von „ihren Renten und Zinsen gelebt, von diesen sind die „Handwercker und der gemeine Mann unterschieden. Angeregter Autor sagt: „Der gantze gemeine Mann, Handwercker, Schiffer, Fuhr- und „Ackerleute, und solche alle Knechtischer Art, und in „der Stadt dem Stifte durch Milde und Freigebigkeit der Kaiser, der mehrer Theil zugehörig gewesen; Noch andere waren blose Einwohner, welche auch Zettul-Leute genennet worden. Von diesen sagt Lehmann: „Neben denen freien Bürgern, haben „alle Reichs-Städte eine grose Menge derer Handwercker bewohnet, welche sämmtlich Knechte und „Leibeigene, nicht Bürger, sondern Innwohner der „Stadt gewesen.„ Hieher gehören auch die Landleute, welche in die Städte flohen, da sie auf dem Lande wegen der öftern Einfälle der Hunnen nicht sicher waren. Wie uns dieses in Zeit- und Geschichts-Beschreibung der Stadt Göttingen P. I. deutlich vor Augen gelegt wird, alwo es heist: „Wie „bei

46) Wencker de Pfalburgeris & Vsburgeris.
47) In Chronico Spirensi.

„bei damahligen Streiffereien der Hunnen das plat-
„te Land oberwehnter maasen gewaltig litte; also
„flohen die Landleute gewaltig nach den Städten zu,
„und hatten insonderheit die Einwohner von Wen-
„de und Geismar ihre Dörfer guten Theils verlassen,
„und an den Göttingischen Stadt-Mauren und
„Wohnungen gleichsam neue Dörfer angehänget,
„welche Kaiser Henrich der Erste, nachdem er Anno
„922. die Hunnen oder Ungarn aus dieser Gegend
„gar vertrieben, zu zwo Vorstädten seiner Stadt
„Göttingen gemacht im Jahr 924. wie Cyriacus
„Spangenberg anmerckt, welche beide Vorstädte da-
„von den Nahmen, der Wender und Geismar alten
„Dörfer bis auf den heutigen Tag behalten.

Dieses zusammen genommen läßt uns von dem Ursprung der Dienste, welche die Bürger leisten müssen, urtheilen. Die Dienste selbst waren zu denen Zeiten beschwerlicher, 47) als in unsern Tagen, da man nunmehro keine Leibeigene zu Bürgern annimt, und die Zünfte mit besondern Vorrechten und Frei-

47) Lehmann sagt in Chronico Spirensi L. IV. C. XIV.
„Wenn ein Kaiserlicher oder Bischöflicher Beamp-
„ter, Gesandter oder Diener gereyst, haben sie Macht
„gehabt von Metzgern, Beckern und andern, was
„sie zur Nothdurft bedurft, vergebens zu nehmen,
„Pferd, Wagen, Schiff und Geschirr zu fordern,
„und haben die Handwercker, Schiff- Fuhr- und
„Ackerleut alle Dienste zu Frohn thun müssen, und
„hat Fronen geheissen, was die Leibeygene ihrer
„Herrschaft aus Schuldigkeit dienen.

heiten begnadiget worden. 48) Und die bisherigen so schwehren Frohn-Dienste erlassen worden, an deren Statt jährlich ein gewisses an Gelde erleget, oder dem Landes-Herrn andere Gefälligkeiten eingereumet werden müsten. Wir finden daher die so genannten Erfurthischen Anschläge, oder die Ansprüche, welche die Ertzbischöfe von Mayntz an die Stadt machten. 49) Die Stadt Weimar wurde von ihren Frohn-Diensten befreiet durch Fridericum, Land-Grafen in Thüringen. S. Müller zeigt dieses in den Annal. Sax. des 1407. Jahrs: „Montags vor „Matthias befreiet Land-Graf Fridrich der Einfaeltige in Thüringen Landgraf Balthasars Sohn die „Stadt Weimar ihrer uf sich gehabten Frohn-Dienste gegen Ansetzung einer gewissen Summa-Geldes „zum jährlichen Jahr-Renthen.

Zu unsern Zeiten fordert man bürgerliche Dienste, a) von den Personen selbst, in Betrachtung ihres städtlichen Ranges, nach welchen einige solche Aemter übernehmen müssen, die ihnen zugleich ein Ansehen und Vortheile zuwege bringen. Man wählet aus ihnen die Beisitzer in den bürgerlichen Gerichten,

48) B. Engau in Element. J. Germanici Lib. I. Tit. VI. Membr. II. de Burgensium receptione Muneribusque §. CLXXIII. in nota. Hinc quilibet, qui in numerum civium recipi petit, producere debet seinen Abschied, Laß-Brief, Mann-Recht, oder Geburths-Brief, ex quibus constet, daß er keinem Herrn mit Leibeigenschaft verwand, oder sonst wachszeisig sey.

49) in den actis Erfurt. von 1521. bis 1578.

ten, welche unter dem Burgermeister die Angelegenheiten der Stadt besorgen, und in denen vorkommenden Gerichts-Händeln das Recht sprechen. 50)

Es bekleidet oft eine bürgerliche Person die Stelle des Burgermeister-Amts; in den Kaiserlichen freien Reichs- und Hansee-Städten werden dieselben insgemein aus den Geschlechtern 51) genommen.

Andere hingegen werden zu schlechtern Diensten angehalten, sie müssen zu Wall und Mauren, bei entstehen-

50) Das Burgermeister-Amt hatte ehedem grose Vorzüge, Conf. du Fresne in Gloss. Latinit. V. Consules: Consules in civitatibus, qui in aliis Scabini vocantur, quorum dignitas antiqua statuta MSS. Monspeliensia art. 125. de forma iuramenti consulum: Statutum est ut XII. probi & legales viri Montisp. iam electi ad communitatem Montispessulani jurare debeant, quod bona fide consulant eum quem Dominus loco suo statuerit in hac terra, & ille requirere teneatur consilium dictorum XII. & eorum stare consiliis &c. Porro; Consul, Comes. Bracton Lib. I. de rer. divis. c. 8. §. 2. Comites a Comitatu, siue a societate nomen sumserunt, qui etiam dici possunt consules, a consulendo: Regis enim tales sibi associant ad consulendum & regendum populum Dei. &c. Leges Edwardi Confess. c. 2. Quod modo vocatur comitatus, olim apud Britones temporibus Romanorum in regno isto Britanniæ vocabatur Consulatus; & qui modo vocantur Vicecomites, tunc temporis Viceconsules vocabantur.

51) Patriciis.

stehender Feuers-Gefahr, oder zu sonst gefärlichen Zeiten Wache halten, die öffentlichen Häuser besetzen, und von dem besorglichen Anfalle aufgebrachte Mitbürger beschützen. 52) Hievon sind die Wagen- Pferd- und Hand-Dienste nicht ausgenommen, welche sie alsdenn zu leisten haben, wenn öffentliche Gebäude aufzuführen, oder auszubessern sind. Es kommt hier alles auf die innere Einrichtung einer ieden Stadt selbst an, welche dahin zu verbessern wäre, daß man den Bürger nicht mit zu vielen Diensten beschwerte, damit er desto ungehinderter seiner Nahrung nachgehen könnte. Zu dem Ende hat man Besatzungen in die Städte gelegt, und fordert diese Arten der Dienste nicht eher, als in ausserordentlichen Fällen, wo die Sicherheit nicht anders kan erhalten werden. Es kam daher guten Theils der Verfall des Römischen gemeinen Wesens, daß der Bürger zu Felde liegen, und seine häuslichen Angelegenheiten verseumen muste. Er fand bei seiner zu Hausekunft das Haus-Wesen in der grösten Unordnung, er kam in Schulden, und konnte demselben nicht mehr vorstehen. Die Gesetze kehren dahero alles vor, wodurch der Verfall der Bürger kan abgewandt werden, und wollen vielmehr, daß ein solches Mitglied aufrecht erhalten werde, wenn es durch einen Zufall um das Seinige gekommen ist, indem sich die Folgen auf den gantzen Cörper erstrecken können, welcher seinem Verderben sehr nahe ist, wenn der Eigenthums-Herr das Seinige verlassen, und den Gläubigern übergeben muß. Die Weise, wie dieses

52) Fritsch, de excubiarum jure.

ses bei den Concurs-Processen zu geschehen pflegt, ist nicht allemahl die beste. Man könnte zum wenigsten denen dabei vorkommenden Weitläuftigkeiten abhelfen, wodurch es öfters geschiehet, daß sehr wenig von der massa bonorum übrig bleibt, und ein guter Theil auf die Unkosten gehet, welche diese Weitleuftigkeiten verursachen. Man siehet dahero, wie dem Verunglückten annoch zu helfen, man setzt ihn in einen solchen Zustand, worinn er sich wiederum empor schwingen, und von seinen Schulden befreien kan. So siehet man gleichfals dahin, wie man die verschuldeten Güter rette, damit sie nicht entweder gar verfallen, oder doch zum Schaden des gemeinen Wesens und der Gläubiger vereusert werden, damit die Güter und Häuser, wie man zu reden pflegt, bei der Reihe bleiben mögen.

Ferner muß ein iedes Mitglied, zu Bestreitung derienigen Unkosten, welche zu dem gemeinen Besten verwandt werden, das Seinige beitragen. Diese Kosten entrichtet er entweder für die Gerechtsame, die ihm als einem Bürger zukommen, vermöge welcher er frei ein Gewerbe treibet, und daher der Gewerb-Schoß genennet wird; oder aber in so ferne er unbewegliche Güter besitzt, wovon der Erbschoß muß entrichtet werden, und da einige Einwohner der Städte zwar kein Gewerbe treiben, dennoch aber, bürgerliche Güter besitzen, so sind sie gehalten, von denselben den bestimmten Tribut zu entrichten. 53)

 Ein

53) B. Engau Elem. Jur. Ger. Civil. §. CLXXVI. * itaque qui talia intra urbem, vel territorium ad eam

Ein Bürger hat auf der andern Seite auch gewisse Rechte, welche ihm das Bürger-Recht zuschreibt. So bald sich iemand in einer Stadt niedergelassen, und daselbst angebauet, muß er innerhalb einer gewissen Zeit, das Bürger-Recht erhalten, wiedrigenfals kan er dazu gezwungen werden. 54) Hievon sind dieienigen nicht ausgenommen, welche in übrigen besondere Vorrechte haben. 55)

Das

pertinens, possidet, sit nobilis, doctor ac clericus, reale tributum solvere tenetur, a quo tamen consules & Senatores immunes sunt, non vero eodem ubique modo, siue prædia, quorum intuitu, siue tempus, ad quod usque gaudent immunitate, respicias.

54) Leyseri Medit. ad ff. Spec. LXXII.

55) Idem. l. c. e. g. Doctores, Licentiati, ex responso JCT. Vitemberg. Verlangen dieselben zu wissen, ob ein Doctor Medicinæ, welcher nunmehro 3. Jahr in ihrer Stadt wohnet, und vor weniger Zeit das Physicat bei dem Fürstl. Amte daselbst erhalten, das Bürger-Recht bei ihnen zu gewinnen schuldig, und wie er hierzu angehalten werden könne. Ob nun wohl einem Doctori diejenigen Privilegia, welche sonst den Edelleuten zustehen, gleichfals zu statten kommen; hiernechst das bei dem Fürstl. Amte erhaltene Physicat obbemeldeten Doctorem aus der Stadt-Jurisdiction zu eximiren scheint; dieweil aber dennoch in den Jüterbog Statuten dieses, daß keiner, der nicht Bürger wird, über ein Jahr lang in der Stadt gelitten werden solle, enthalten, ferner bewehrte Rechtslehrer, daß die in einer Stadt wohnenden Docto-

Das Bürger-Recht selbst wird dadurch erhalten; wenn das Bürger-Geld erlegt, der Bürger-Eid geleistet, und der Nahme in die ordentliche Bürger-Rolle verzeichnet worden. Ein solcher wird nunmehro angesehen, als ein Einheimischer, denen die Auswärtigen entgegen gesetzt werden. 56) Die Einheimischen haben gewisse Vorrechte für den Auswärtigen. 57)

G 5 Diese

Doctores auch ohne dergleichen Statuto, die bürgerliche Pflicht abzulegen schuldig, behaupten, im übrigen das bei dem Fürstl. Amte erhaltene Physicat, keine sonderliche Freyheit und Privilegium geben kan; So mag besagter Doctor Medicinæ das Bürger-Recht bei ihnen zu gewinnen angehalten, und wider ihn, da er sich dessen verweigern solte, bey Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit dieserhalben Klage angestellet werden. Eos tamen Doctores ab hac obligatione eximimus, qui vel dignitate consiliarii a Principe insigniti, aut alio munere ornati sunt, vel in academiis viuunt, nec beneficia civium usurpant, vel ad aliquod saltem tempus tanquam hospites in civitate morantur.

56) Conf. de Berger O. J. Lib. I. Tit. II. de statu adventitio, eoque relato ad Civitatem.

57) Elementa Juris Germanici a J. R. Engau, quod 1) peregrini minore summa componerentur, quam cives. 2) Vagabundi, quos mangones nominant, alicubi in seruitutem redigerentur. 3) bona peregrinorum fiscus vindicaret regius. Quanquam iis etiam per Auth. Friderici II. Imp. Omnes peregrini. C. comm. de success. pars civitatis, ob religionis, videlicet

Diese Rechte sind wiederum algemeine oder besondere, in so ferne dieselben, entweder alle Mitglieder geniessen, oder wie sie sich auf einen gewissen Rang erstrecken. Sie können als ein sittliches Ganze alles das ausüben, was zu dem Endzwecke erforderlich ist, weswegen sie eine solche Gesellschaft ausmachen. Sie können dahero zu Recht beständige Verträge aufrichten, in so weit sie auf den Ruhestand und das gemeine Beste abzielen, Güter anschafen, und vereusern, und damit sie desto sicherer ihren Endzweck erreichen können, erwählen sie einen besondern Ort, wo die Bürgerschaft ihrer Angelegenheiten halber zusammen kommt, und unter ihrer ordentlichen Obrigkeit die gehörigen Maßreguln nimmt.

Ein iedes Mitglied muß also denen vorgeschriebenen Gesetzen gemäße Handlungen ausüben. Dieienigen, die dem gemeinen Wesen vorgesetzt sind, sorgen vornemlich für den Ruhestand, sie kommen zusammen, und pflegen Unterredungen wegen den allgemei-

licet Christianæ communionem tributa est. de Berger O. J. c. l. In Gallia hæc distinctio aliquem habet usum, ubi ius albinagii le droit d' Aubene, seu Aubaine, est introductum, & in eo consistit, quod fiscus regius ea peregrinorum bona vindicet sibi, quæ in suo deprehenduntur territorio, mortis peregrini tempore. Engau c. l. Conf. du Fresne in glossario V. Albani, qui alias Advenæ, Alienigenæ, Adventitii; qui videlicet ex dominorum suorum prædiis, vel dominiis, in aliorum dominorum prædia vel dominia veniunt, & in iis sedes suas figunt.

gemeinen und besondern Angelegenheiten, da denn bei denen allgemeinen und öffentlichen Angelegenheiten, das allgemeine Beste, dem Eigennutze vorgezogen wird, wenn auch gleich nicht alle Mitglieder dahin einstimmig sind. 57)

Ein iedes Mitglied aber, lebt seinen Pflichten gemäß, und bedienet sich seiner Rechte. Dieienigen, welche die eigentliche Bürgerschaft ausmachen, gehen besonders ihrer Nahrung nach, und treiben ihr Handwerck, wie es die besondere Verfassung der Amtes, und Gülden-Zünfte, erfordern. Und da ihnen gemessene Rechte zustehen; so sollen sie derselben nicht mißbrauchen, wie dieses in dem Reichs-Schluß wider die Handwercks-Mißbräuche, heilsam versehen ist.

Die zunftmäsigen Handwercker können zu den bestimmten Zeiten ihre besondere Zusammenkünfte halten, und darinn, über dieienigen Sachen urtheilen, welche zu ihrer Handthierung gehören, nicht aber über solche, welche durch die bürgerlichen Gesetze müssen bestimmt werden. Es ist dieses nothwendig zu vermeiden, indem dergleichen Handlungen, wenn sie auser denen Gerichten vorgenommen werden, von keiner Gültigkeit sind, und allemahl ein Theil darunter leiden würde, wenn es auf die Frage ankommt: Ob man zu diesem oder jenem berechtiget gewesen?

Es

57) de Berger c. l. quo pertinet regula: quoties causa est necessaria, ob publicam utilitatem, toties omnibus convocatis, sufficit, maiorem partem consentire. L. 7. §. ult. de pact.

Es würde derjenige vergebens handeln, der sich wegen einer streitigen Erbschaft, an eine Zunft gewandt hätte, und von der, den richterlichen Ausspruch erwartete. Die Zunft würde dem Richter-Amte zu nahe treten, wenn sie sich erkühnte, algemeine Verbrechen zu bestrafen. Es mischt sich oft ein gar zu groser Dünckel mit ein, welchen dieses oder ienes Mitglied, des gemeinen Wesens hegt. Man glaubt die Fähigkeit zu besitzen, dasienige selbst verrichten zu können, was dieienigen mit vieler Arbeit, und Sorgfalt ausüben, welche das Ruder führen, man urtheilet von den Handlungen der Obern; und es muß sich der Gesetzgeber deswegen beurtheilen lassen, weil die bewegende Ursache, von dem gemeinen Mann nicht kan eingesehen werden, welchem es gnung seyn kan, wenn ihm die End-Ursachen bekant gemacht worden, wohin nemlich das Gesetz abzielet. Es bleibet nicht bei der blosen Einbildung. Das Gemüth, welches von Vorurtheilen eingenommen ist, macht daher Schlüsse, welche der niedern, und unrichtigen Denckungs-Art, gemäß sind. Sie sagen bereits für sich, ihrer Obrigkeit den schuldigen Gehorsam auf, sie bemühen sich, das patriotische Hertz zu zeigen, da sie noch mehrere hinreissen, welche sich mit ihnen, gegen die öffentlichen guten Anstalten empören, und wohl gar solche Handlungen vornehmen, wodurch der öffentliche Ruhestand Gefahr leidet, und oft die unseligsten Folgen nach sich ziehen. Wir reden nicht von denen, welche sich wegen eines wiederrechtlichen Verfahren, an dem gehörigen Orte beschweren, die Beschwerden selbst anzei-

gen,

gen, und um Beistand bitten. Es wird diesen ein gnädiges Gehör verliehen werden; iene aber handeln widerrechtlich, ihr Trotz, ihre Ausschweifungen, müssen nothwendig geahndet werden, damit sie sich nicht zum Schaden des gemeinen Wesens, weiter erstrecken können.

Einige sind gar schwürig, ihre Dienste zum gemeinen Besten anzuwenden, und die erforderlichen Unkosten nach einem gewissen Anschlage herzugeben, wenn die Stadt-Casse, dazu nicht eingerichtet, oder kein Geld vorräthig ist. 59)

Will sich der Bürger hievon loßmachen, so hat er gegründete Ursachen anzugeben, und den Bescheid zu erwarten, sonst handelt er wider seine Pflicht, die ihm wegen des Verhältnisses, in welchem er sich, in Betrachtung der gantzen Gesellschaft befindet, obliegt. Erhält er gewisse Freiheiten; so darf er sie nicht weiter ausdehnen, als sie ihm gegeben worden. Ist er von den gemeinen Beschwerden befreihet, so erstreckt sich diese Freiheit nicht zugleich auf die gemeinen Aemter, noch weniger auf die auserordentlichen Anlagen, und ist auch dieses, so kan er sich doch denen Ausgaben nicht entziehen, welche bei einem gantz besondern Vorfalle erfordert werden, welcher eine

59) de Berger c. l. §. XV. Nota 5. Ad operum publicorum ædificationem reparationemue, sumtus ex ærario solui; eoque deficiente, cives, nulla habita dignitatis ratione, omnes ad conferendum teneri. L. 7. & 12. C. de oper. publ. L. ult. C. quib. mun. vel præstat.

eine schleunige, und ungemessene Hülfe erfordert. 60)

Von denen persönlichen gemeinen Beschwerden, sind dieienigen frei, welche entweder den Gebrauch ihrer Vernunft, und ihre Kräfte noch nicht, zum Besten des gemeinen Wesens, anwenden können; oder welche bereits hiezu unvermögend sind. Ferner dieienigen, welche Ehren-Aemter bekleiden, der geistliche Stand, öffentliche Lehrer, und dieienigen, welche zu Felde dienen. 61)

Handelt nun ein Mitglied, gegen die Pflichten, welche ihm dergestalt obliegen, so sind die Handlungen sittlich böse, und er wird mit derienigen Straffe angesehen, welche das Gesetz besonders darauf gelegt hat. Wird der öffentliche Ruhestand durch ein wilkürliches Verbrechen aufgehoben, und ist dem gemeinen Wesen, wircklich dadurch geschadet worden; so macht sich der Aufwiegler, seiner bisherigen Vorrechte verlustig, er verlieret das Bürger-Recht, und wird übrigens, mit einer härtern Straffe angesehen, nachdem die rächenden Gesetze, dieses oder ienes Verbrechen ins besondere wollen gestraft wissen. Ein Richter muß hiebei auf die sittliche Gröse, des Verbrechers sehen, wenn anders das Verbrechen, durch die ordentlichen Gesetze nicht bestimmt ist; In wie ferne dadurch dem gemeinen Wesen ein wircklicher Schaden zugefüget worden, nach welchem er das Gleichgewicht zwischen dem Verbrechen, und der Strafe trift.

60) de Berger c. l.

61) L. 8. de mun. L. 3. de iur. immun. L. 10. de mun. L. 2. & 6. C. de episc. & cler. L. 6. C. de prof. & med. L. 3. §. 1. de mun. Conf. de Berger c. l.

trift. Wo nicht gewisse Ausnahmen, denen Verbrechen, eine andere Gestalt geben, und die ordentlich gesetzte Strafe, in eine auserordentliche, verwandeln. Es wird dannenhero nöthig seyn, auf die Grund-Bestimmung Acht zu haben, welche, entweder, in dem Vorsatze, oder in einer sittlichen Schwäche anzutreffen ist, welches, wenn es an sich schwer fällt, oder wohl gar zweifelhaft scheinet, aus den Umständen, unter welchen das Verbrechen ist begangen worden, und welche dasselbe begleiten, kan eingesehen und beurtheilt werden. So viele heilsame Vorschriften, welche unsere Zeiten hievon aufweisen, welche zugleich die peinlichen Untersuchungen bestimmen, verbiethen uns, die Grund-Anzeigen in diesen Vorfällen, hieher zu setzen. Nur wäre zu wünschen, daß die heilsame Gerechtigkeit, nicht so oft vereitelt würde, da ein Ubertreter der Gesetze, durch einen wilkürlichen Vergleich, mit dem Beleidigten, das Verbrechen aufhebt, und dasselbe also ohngeahndet bleibt. Die Verfassung, worinn sich die Mitglieder eines gemeinen Wesens befinden, läßt dieses durchaus nicht zu, da die rächenden Gesetze, nicht von der Bestimmung der Mitglieder, sondern vielmehr der vorgesetzten Obrigkeit abhängen. Ein anders ist es, wenn die mildernden Gesetze, ihre Absicht auf den Unschuldigen haben, welcher, wegen der genauen Vereinigung, in welcher er, mit dem Schuldigen stehet, zugleich würde gestraft werden, oder wenn der Unschuldige zugleich die Strafe auf sich nimmt, wodurch dieselbe gleichsam getheilt, und ein gedoppelter gesetzlicher Endzweck erhalten wird. Hieraus werden wir den

Schluß,

Schluß, auf die sittlichen Handlungen machen, derselben Wichtigkeit einsehen, und das wahre Verhältniß, in der Zurechnung bestimmen können.

Wir wünschen, daß ein jeder unserer Mitbürger, in demienigen Verhältnisse, worinn er sich in Betrachtung mit dem Gantzen befindet, genauer seine Handlungeu prüfte, und dieselben, so wohl nach den vollkommensten heiligen Gesetzen, als auch, nach denjenigen einrichtete, welche die gesellschaftlichen Pflichten bestimmen. Er wird hiedurch seine eigene Glückseligkeit befördern, ia ein solcher, wird in dieser Gesellschaft vorbereitet werden, zu der ewigen und vollkommensten Gemeinschaft, in der Stadt GOttes, wo die Triebe einer aufrichtigen gesellschaftlichen Zuneigung nunmehro erheitert, und durch einen göttlichen Strahl verklärt worden, welcher uns die Tiefen, der ewigen und erbarmenden Liebe, unter entzückenden Betrachtungen, in unermeßliche Ewigkeiten, mit zusammen gesetzten Kräften, in der Gesellschaft der reinsten Geister, erkennen, verherrlichen, und gemeinschaftlich anbeten läßt.

ENDE

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch einer genauen Untersuchung des Sittlichen, in den gesellschaftlichen Handlungen des Menschen und deren gesetzlichen Bestimmung

Leipzig 1757

Bamberg, Staatsbibliothek -- Ph.o.326
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11760377-6
VD18 12495875